



www.bundestag.de

Bundestag und Europa

Europäische Union und
Europapolitik im Parlament



Die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten beim Treffen des Europäischen Rates am 15. Juni 2006 in Brüssel.

Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007

Akzente bei Verfassung und Wirtschaft

Es könnte ein Abschied auf immer werden – jedenfalls dann, wenn die deutsche EU-Ratspräsidentschaft alle ihre Ziele verwirklichen kann. Wenn die deutsche Regierung erreicht, was sie sich vorgenommen hat, wird Deutschland im ersten Halbjahr 2007 letztmalig eine Ratspräsidentschaft nach bisherigem Muster innehaben. Dann nämlich, wenn es gelingt, den festgefahrenen Verfassungsprozess wiederzubeleben und vom vorliegenden Verfassungstext die neuen Bestimmungen über den EU-Vorsitz erhalten bleiben.

Statt der jetzigen Regelung, nach der alle sechs Monate der EU-Vorsitz unter den Mitgliedstaaten rotiert, würde dann ein auf zweieinhalb Jahre gewählter Präsident des Europäischen Rates die Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs leiten. Auch in der Außenpolitik wäre der rotierende Vorsitz passé. Der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ würde dann unter Vorsitz des EU-Außenministers tagen. Lediglich für die anderen Ratsformationen würde es weiter einen rotierenden Vorsitz geben, wie und in welchem Turnus müsste noch beschlossen werden.

2007 wird Deutschland aber noch eine EU-Ratspräsidentschaft nach bislang üblicher Art haben. Das bedeutet, sowohl auf den Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs als auch bei den Treffen im Ministerrat in Brüssel führt Deutschland für ein halbes Jahr den Vorsitz und legt weitgehend die Tagesordnung für die Gipfel und die Ratsarbeit fest. Aus dieser formal herausgehobenen Position kann Deutschland mit größerem Gewicht politische Initiativen angehen. Die Verfassungsfrage wird dabei wohl das wichtigste Projekt sein.

Niemand erwartet, dass Deutschland bis Ende Juni einen Durchbruch in der Krise um den Verfassungsvertrag erreicht. Es geht vielmehr darum, nach der „Periode des Nachdenkens“, die sich die EU verordnet hat, nun einen politischen Akzent zu setzen, der der derzeit diffusen Situation wieder eine politische Richtung gibt. Als Ziel strebt Deutschland eine politische Erklärung am Ende der Ratspräsidentschaft an, in der sich die EU-Staaten auf einen Ausweg aus der Verfassungskrise verständigen.

Der zweite Schwerpunkt der deutschen Ratspräsidentschaft dürfte die Wirtschaft und die sogenannte Lissabonstrategie sein, mit der die EU sich zu wettbewerbsfähigsten Region der Welt reformieren will. Das EU-Gipfeltreffen im Frühjahr 2007 wird sich diesem Thema mit einer Bestandsaufnahme widmen.

In der tagtäglichen Regierungsarbeit wird zudem der Aufwand enorm steigen. Mehr als sonst müssen die Minister ihre jeweiligen Ratssitzungen vorbereiten, geht es doch nicht darum, nur die eigenen Interessen zu vertreten, sondern auch für alle anderen zu vermitteln, um zu einem Kompromiss zu kommen. Das Gleiche gilt für den deutschen EU-Botschafter, der die Ministertreffen vorbereitet. Diese Koordinierungsarbeit, um anhängige Gesetzesvorschläge voran und zu einem Ergebnis zu bringen, wird wohl die meisten Ressourcen in Anspruch nehmen.

Sollte die EU den Verfassungsvertrag trotz aller Erwartungen nicht umsetzen können, wird es bis zur nächsten deutschen Ratspräsidentschaft noch eine Weile dauern. Bis 2018 sind alle Termine bereits an andere Mitgliedstaaten vergeben.

www.eu2007.de

Europäische Union

Wichtige Termine 2007

(Weitere Termine während der deutschen Ratspräsidentschaft finden Sie unter www.eu2007.de)

1. Januar

EU-Ratspräsidentschaft von Deutschland, bis 30. Juni

Europäisches Jahr der Chancengleichheit, bis 31. Dezember

Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union

Einführung des Euros in Slowenien

22. Januar

Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen, bis 23. Januar

EU-Projekttag in Schulen im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft

29. Januar

Tagung des Rates Agrar/Fischerei, bis 30. Januar

30. Januar

Tagung des Rates Wirtschaft/Finanzen (ECOFIN)

12. Februar

Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen, bis 13. Februar

15. Februar

Tagung des Rates Verkehr/Telekommunikation/Energie

Tagung des Rates Justiz/Inneres, bis 16. Februar

16. Februar

Tagung des Rates Bildung/Jugend/Kultur

19. Februar

Tagung des Rates Wettbewerbsfähigkeit

20. Februar

Tagung des Rates Umwelt

22. Februar

Tagung des Rates Beschäftigung/Soziales/Gesundheit/Verbraucherschutz, bis 23. Februar

26. Februar

Tagung des Rates Agrar/Fischerei, bis 27. Februar

27. Februar

Tagung des Rates Wirtschaft/Finanzen (ECOFIN)

5. März

Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen, bis 6. März

8. März

Gipfeltreffen des Europäischen Rates, bis 9. März

19. März

Tagung des Rates Agrar/Fischerei, bis 20. März

22. März

Tagung des Rates Verkehr/Telekommunikation/Energie, bis 23. März

25. März

50. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomenergiegemeinschaft (EURATOM)

Europäischer Rat: Sondergipfel der Staats- und Regierungschefs der EU-Staaten in Berlin zum 50. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge

27. März

Tagung des Rates Wirtschaft/Finanzen (ECOFIN)

30. März

Informelles Treffen der Außenminister der EU (Gymnich), bis 31. März

16. April

Tagung des Rates Agrar/Fischerei, bis 17. April

19. April

Tagung des Rates Justiz/Inneres, bis 20. April

23. April

Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen, bis 24. April

7. Mai

Tagung des Rates Agrar/Fischerei, bis 8. Mai

8. Mai

Tagung des Rates Wirtschaft/Finanzen (ECOFIN)

9. Mai

Europatag der Europäischen Union

13. Mai

Konferenz der Ausschüsse für die Europa- und Gemeinschaftsangelegenheiten (COSAC) in Berlin, bis 15. Mai

14. Mai

Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen, bis 15. Mai

21. Mai

Tagung des Rates Wettbewerbsfähigkeit, bis 22. Mai

24. Mai

Tagung des Rates Bildung/Jugend/Kultur, bis 25. Mai

Konferenz der Präsidenten der Parlamente der EU-Staaten und des Europäischen Parlaments in Bratislava, bis 27. Mai

30. Mai

Tagung des Rates Beschäftigung/Soziales/Gesundheit/Verbraucherschutz, bis 31. Mai

5. Juni

Tagung des Rates Wirtschaft/Finanzen (ECOFIN)

7. Juni

Tagung des Rates Verkehr/Telekommunikation/Energie, bis 8. Juni

11. Juni

Tagung des Rates Agrar/Fischerei, bis 12. Juni

12. Juni

Tagung des Rates Justiz/Inneres, bis 13. Juni

18. Juni

Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen, bis 19. Juni

21. Juni

Gipfeltreffen des Europäischen Rates, bis 22. Juni

28. Juni

Tagung des Rates Umwelt

1. Juli

EU-Ratspräsidentschaft von Portugal, bis 31. Dezember

18. Oktober

Informelles Treffen der Staats- und Regierungschefs der EU-Staaten, bis 19. Oktober

13. Dezember

Gipfeltreffen des Europäischen Rates in Brüssel, bis 14. Dezember

Ratspräsidentschaften bis 2020

(Wenn das bisher übliche Verfahren nicht durch die Regelungen des Verfassungsvertrags ersetzt würde)

2007	Januar bis Juni Juli bis Dezember	Deutschland Portugal
2008	Januar bis Juni Juli bis Dezember	Slowenien Frankreich
2009	Januar bis Juni Juli bis Dezember	Tschechien Schweden
2010	Januar bis Juni Juli bis Dezember	Spanien Belgien
2011	Januar bis Juli Juli bis Dezember	Ungarn Polen
2012	Januar bis Juni Juli bis Dezember	Dänemark Zypern
2013	Januar bis Juni Juli bis Dezember	Irland Litauen
2014	Januar bis Juni Juli bis Dezember	Griechenland Italien
2015	Januar bis Juni Juli bis Dezember	Lettland Luxemburg
2016	Januar bis Juni Juli bis Dezember	Niederlande Slowakei
2017	Januar bis Juni Juli bis Dezember	Malta Vereinigtes Königreich
2018	Januar bis Juni Juli bis Dezember	Estland Bulgarien
2019	Januar bis Juni Juli bis Dezember	Österreich Rumänien
2020	Januar bis Juni	Finnland

Inhalt

Der Bundestag und die europäische Integration	2
Subsidiaritätskontrolle im Verfassungsvertrag	5
Chronik – Bundestag und europäische Integration	6
Strukturen und Organe der EU	10
Das Europäische Parlament	12
Der Rat der Europäischen Union	14
Die Europäische Kommission	15
Europäischer Gerichtshof und Rechnungshof	16
Die Europäischen Verträge	17
Europapolitik in der parlamentarischen Praxis	18
Wie ein EU-Gesetz entsteht	21
Schaubild: Gesetzgebung in der EU	22
Der Europaausschuss	24
Referat Europa und Brüsseler Verbindungsbüro	26
Internationale Beziehungen des Bundestages	27
Die Parlamentariergruppen	28
Parlamentspräsidentenkonferenz und COSAC	29
Parlamentarische Versammlungen	30
Anschriften – Europäische Union und Europa	35
Institutionen und Organe der EU	36
Autonome Einrichtungen der EU	37
Deutschland in der Europäischen Union	38
Bundestag und Europa	39
Parlamente in der Europäischen Union	40
Internationale Organisationen	42
Europa online	43
50 Jahre Römische Verträge – Entwicklung der EU	44





Die europäische Flagge neben der Flagge der Bundesrepublik Deutschland vor dem Reichstagsgebäude.

Der Bundestag und die europäische Integration

Erfolg als Herausforderung

Der Deutsche Bundestag hat seit den Anfängen in den 50er Jahren die europäische Integration nach Kräften gefördert. Im Zusammenwachsen Europas sahen Volksvertreter aller Fraktionen seit 1949 die Chance, den Wunsch nach Frieden und Wohlstand zu verwirklichen. Doch die Erfolge dieser Politik fordern das Parlament heute mehr denn je, seine Stellung und seinen Einfluss im immer dichteren Geflecht der supranationalen Politik zu behaupten.

Der ehemalige Präsident der Europäischen Kommission, Jacques Delors, meinte einmal, dass 80 Prozent der Wirtschaftsgesetzgebung auf europäischer Ebene stattfinden. Das war Anfang der 90er Jahre, als die Europäische Gemeinschaft sich gerade anschickte, den Binnenmarkt zu schaffen. Mittlerweile ist die EU auch in der Justiz-, Innen- und Rechtspolitik als Gesetzgeber tätig, ist die Haushaltspolitik maßgeblich vom EU-Stabilitätspakt bestimmt und EU-Recht hat sogar Einfluss darauf, wer in Deutschland Soldat werden kann. Aus dem Europa der Römischen Verträge, die vor 50 Jahren unterzeichnet wurden, ist ein umfassendes politisches Integrationsprojekt geworden, mit Zuständigkeiten in vielen Lebensbereichen.

Der Einfluss der europäischen Ebene auf fast alle Bereiche des Alltags ist unübersehbar, auch wenn der Anteil der durch europäische Vorgaben veranlassten Gesetze an der Gesetzgebung des Bundes bei näherer Betrachtung vielleicht nicht ganz so groß ausfällt, wie es aus der Brüsseler Perspektive scheint. Nach wie vor wird ein Großteil der Entscheidungen, die den Bürger direkt betreffen, in Berlin gefällt, sei es nun in der Gesundheits-, Steuer-, der Arbeitsmarkt- oder in der Rentenpolitik, um nur einige der wichtigen Politikfelder zu nennen. Zudem setzt die europäische Ebene für viele Bereiche nur den Rahmen, in dem die nationale Umsetzung und Ausgestaltung durch den deutschen Gesetzgeber dann stattfindet.

Auch wenn der Bundestag der Kompetenzübertragung auf die europäische Ebene zugestimmt hat, stellt sie ihn heute auch vor große Herausforderungen. Denn was bleibt an politischem Gestaltungsspielraum, wenn auf nationaler Ebene immer mehr Vorgaben aus dem EU-Recht umgesetzt sind? Auch die Kontrollfunktion gegenüber der Regierung kann ausgehöhlt werden, wenn diese sich mit Verweis auf notwendige Kompromisse mit den anderen EU-Staaten den Vorgaben des nationalen Parlaments entziehen kann. Dabei kann es umgekehrt die Verhandlungsposition der Regierung im Rat verbessern, wenn sie sich vorab der Unterstützung durch das Parlament versichert hat.

Die Rolle des Bundestages für die demokratische Legitimation politischer Entscheidungen bleibt auch künftig zentral. Selbst wenn es mittlerweile mit dem Europäischen Parlament (EP) eine direkte Vertretung der Bürgerinnen und Bürger auf europäischer Ebene gibt, so bleibt das EP in seinen Kompetenzen hinter denen eines klassischen Parlaments zurück. Es ist in der Regel nur dann umfassend an der Gesetzgebung beteiligt, wenn der Ministerrat nicht einstimmig beschließen muss. Anders als ein nationales Parlament verfügt es nicht über das volle Haushaltsrecht und ist darüber hinaus nicht nach einem einheitlichen Verfahren gewählt. Schon aus diesen Gründen wundert es nicht, dass der Bundestag den Bürgern nach wie vor als der Ort gilt, in dem sie ihre politischen Wünsche vertreten sehen.

So schreibt das Bundesverfassungsgericht in seinem Maastricht-Urteil von 1993: „Weil der wahlberechtigte Deutsche sein Recht auf Teilnahme an der demokratischen Legitimation der mit der Ausübung von Hoheitsgewalt betrauten Einrichtungen und Organe wesentlich durch die Wahl des Deutschen Bundestages wahrnimmt, muss der Bundestag auch über die Mitgliedschaft Deutschlands in der Europäischen Union, ihren Fortbestand und ihre Entwicklung bestimmen.“

Bundestagspräsident Norbert Lammert und EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso.



Plenarsaal des Deutschen Bundestages mit Bundesflagge und Europaflagge.

Anspruch auf Information

Wie wird der Bundestag diesem Auftrag gerecht? Sind europäische Themen im Bundestag ausreichend präsent? Und kann das Parlament an entscheidenden Stellen Einfluss auf die Europapolitik der Bundesregierung nehmen? Schon bevor mit dem Vertrag von Maastricht die Währungs- und große Teile der Wirtschaftspolitik und damit Teile der nationalstaatlichen Souveränität auf die europäische Ebene übertragen wurden, hat sich der Bundestag Gedanken gemacht, wie der Einfluss in den europäischen Institutionen zu wahren sei. Diese Überlegungen gehen bis zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften zurück. So machte der Bundestag bereits mit dem Zustimmungsgesetz zu den Römischen Verträgen seinen Informationsanspruch in Europaangelegenheiten gegenüber der Bundesregierung deutlich.

In den Anfangsjahren verlief die Kommunikation vergleichsweise unkompliziert. Vor der ersten Direktwahl des Europäischen Parlaments 1979 waren es Bundestagsabgeordnete, die mit Doppelmandat auch im Europäischen Parlament vertreten waren und so den Informationsfluss zwischen nationaler und europäischer Ebene gewährleisteten. Darüber hinaus wurden auch schon in den Anfangsjahren Vorlagen aus Brüssel in den Ausschüssen des Bundestages behandelt. Eine völlig befriedigende Lösung war das allerdings nicht. Denn bereits Anfang der 70er Jahre stieg die Zahl der Vorlagen sprunghaft an und die Abgeordneten kritisierten, dass Wichtiges von Unwichtigem kaum noch zu unterscheiden war. Zudem waren die Verfahren schwerfällig und Beschlüsse kamen im Plenum oft erst dann zustande, wenn die Entscheidung im Ministerrat schon längst gefallen war.

Nach der ersten Direktwahl des Europäischen Parlaments 1979 liefen die Doppelmandate aus. Zwar hatte auch damals die Bundesregierung das

Parlament zu unterrichten, doch die bis dahin enge personelle Verbindung hatte den Informationsfluss deutlich befördert. Der Bundestag suchte nach neuen Schnittstellen, um den Verlust auszugleichen. Zunächst wurde eine Europa-Kommission eingerichtet, die ähnlich wie Enquete-Kommissionen Berichte an das Plenum abgeben konnte. Allerdings stellte sich heraus, dass das nicht ausreichend war. Die Kommission war nicht genügend in die Strukturen eingebunden, konnte vor allem keine Beschlussempfehlungen an das Plenum richten.

Vom 12. Bundestag wurde 1991 dann ein EG-Ausschuss eingesetzt, um die Verhandlungen rund um die Vertragsänderungen zur Schaffung der Europäischen Union und einer Wirtschafts- und Währungsunion zu begleiten. Ähnlich wie der Petitions-, der Geschäftsordnungs- und der Haushaltsausschuss war der EG-Ausschuss als ein Querschnittsausschuss angelegt. Doch auch hier zeigten sich Schwächen. Besonders problematisch war, dass der EG-Ausschuss nur zuständig war, „soweit dies nicht von anderen Fachausschüssen wahrzunehmen ist“. So war der EG-Ausschuss zwar in die Behandlung von Beschlussempfehlungen im Europabereich eingebunden, erhielt aber nicht ein einziges Mal die Federführung für eine entscheidungsrelevante Vorlage.

Kompetenzbereiche schützen

Der heutige Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union, im Jahre 1994 zur 13. Wahlperiode erstmals konstituiert, ist eng mit dem Ratifizierungsprozess zum Vertrag von Maastricht verbunden. Vor allem auf Betreiben der Bundesländer wurde mit dem Artikel 23 des Grundgesetzes eine verfassungsmäßige Basis für die Mitwirkung von Bundestag und Bundesrat an der EU-Politik geschaffen. Es war vor allem

Der Europäische Verfassungsvertrag stärkt die Beteiligung der nationalen Parlamente.



Sitzung des Europaausschusses im Europasaal des Deutschen Bundestages.

die Sorge der Länder, durch eine Verlagerung von Kompetenzen nach Brüssel eigene Handlungsräume zu verlieren. Auch das Protokoll über die Subsidiarität zum Vertrag von Maastricht ist letztlich Ergebnis dieser Debatte.

So kann der Bundestag nach Artikel 23 des Grundgesetzes die Bundesregierung per Beschluss für ihre Verhandlungen in Brüssel politisch binden. Dieses Recht kann der Bundestag an den EU-Ausschuss übertragen (Artikel 45) – ein einmaliges Verfahren für das Parlament, das sonst nur im Plenum Beschlüsse fasst. Allerdings haben Plenum und auch der EU-Ausschuss dieses Recht bislang nur in begrenztem Umfang genutzt. Der EU-Ausschuss hat sich dabei insbesondere auf die Verfahren zur Weiterentwicklung der EU-Verträge beschränkt.

Tritt der Europäische Verfassungsvertrag in Kraft, steht dem Bundestag zum ersten Mal ein Verfahren zur Verfügung, gemeinsam mit anderen nationalen Parlamenten den eigenen Kompetenzbereich gegen Eingriffe von europäischer Ebene zu schützen (Stichwort „Subsidiaritätskontrolle“).

Im Zuge der Ratifikation des Verfassungsvertrages hatte der Bundestag zudem ein verstärktes Mitwirkungsrecht in EU-Angelegenheiten gegenüber der Regierung angemahnt und die Rechtsgrundlage für eine Vereinbarung beschlossen. Mit der im September 2006 von Bundestag und Bundesregierung unterzeichneten Vereinbarung über die Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten ist eine neue Basis für die künftige Mitgestaltung des Bundestages geschaffen worden. Unterrichtungspflichten der Regierung und das Gewicht der Stellungnahme des Parlaments wurden dabei erweitert. Für den Bundestag bleibt es aber auch weiterhin eine permanente Aufgabe, seine vom Grundgesetz vorgegebene Stellung im immer engeren Geflecht supranationaler Politik zu behaupten.

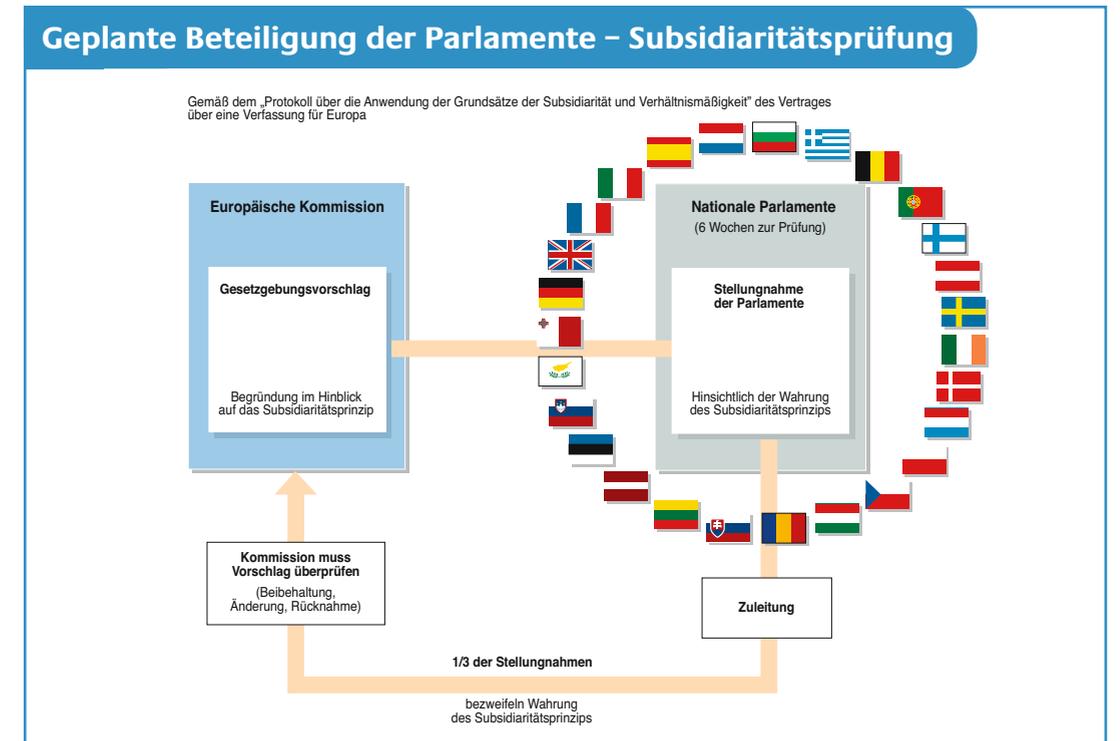
Subsidiaritätskontrolle im Europäischen Verfassungsvertrag Geplante Regeln der Beteiligung

Im Europäischen Verfassungsvertrag sind erstmals nicht nur klare Prinzipien für die Kompetenzverteilung zwischen europäischer und nationaler Ebene festgelegt. Er beschreibt auch ein Verfahren, mit dem die nationalen Parlamente künftig stärker am Gesetzgebungsprozess in der EU beteiligt werden sollen. Zwei der Verfassung angehängte Protokolle beschäftigen sich mit diesen Fragen. Dort ist festgelegt, dass die nationalen Parlamente umfassend und künftig auch direkt von der Europäischen Kommission über Konsultationsdokumente wie Grünbücher und Weißbücher sowie über Gesetzesvorschläge informiert werden.

Mit dem neuen Verfahren soll dem für die EU grundlegenden Subsidiaritätsprinzip bessere Geltung verschafft werden. Dieses fordert, Entscheidungen und Regelungen grundsätzlich untergeordneten Gliederungen des Gemeinwesens (der Ebene der Nationalstaaten, der Regionen, der Gemeinden etc.) zu überlassen. Die EU wird danach nur tätig, sofern bestimmte Ziele auf der unteren Ebene nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser umgesetzt werden können.

Das neue Verfahren sieht vor, dass innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Übermittlung nationale Parlamente oder einzelne Kammern der nationalen Parlamente den EU-Institutionen mitteilen können, dass sie der Meinung sind, dass eine bestimmte Initiative nicht mit den Grundsätzen der Subsidiarität vereinbar ist. Diese „Subsidiaritätsrüge“ kann auch von mehreren nationalen Parlamenten gemeinsam abgegeben werden. Dabei hat jedes nationale Parlament zwei Stimmen, die gegebenenfalls auf die verschiedenen Kammern verteilt werden. In Deutschland würden Bundestag und Bundesrat somit je eine Stimme erhalten.

Erreicht die Zahl der negativen Stellungnahmen mindestens ein Drittel (bei Vorhaben im Bereich Justiz und Inneres mindestens ein Viertel) der den nationalen Parlamenten zustehenden Stimmen, muss der Vorschlag von der Europäischen Kommission überprüft werden. Sie kann ihn dann überarbeiten, ihn ganz zurückziehen oder an ihm festhalten. Wird der Vorschlag nicht zur Zufriedenheit der nationalen Parlamente geändert, so können sie über ihren Mitgliedstaat Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erheben.



Chronik

Bundestag und europäische Integration

1949 Grundgesetz und Europarat

Drei Tage nur liegen zwischen der Geburt des Grundgesetzes und der Geburtsstunde des Europarates – der ältesten zwischenstaatlichen politischen Organisation des Kontinents. Am 5. Mai 1949 unterzeichnen zehn europäische Staaten den Londoner Vertrag. Sie vereinbaren, einen Europarat zu errichten, der den Zusammenschluss der Mitglieder vorantreiben, gemeinsame Ideale und Grundsätze fördern und wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt begünstigen soll. Drei Tage später, am 8. Mai, beschließt der Parlamentarische Rat das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Im ersten Satz der Präambel drückt die neue Verfassung den Willen des deutschen Volkes aus, „als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“. Der 1. Deutsche Bundestag konstituiert sich am 7. September desselben Jahres und beschließt am 15. Juni 1950 den Beitritt der Bundesrepublik zum Europarat. Deutsche Delegierte nehmen erstmals am



Europarat: Unterzeichnung des Gründungsvertrags 1949.

7. August 1950 an seiner Beratenden Versammlung teil. Fünf Jahre nach Kriegsende symbolisiert ein Händedruck zwischen dem deutschen Delegationsleiter Hermann Pünder (CDU/CSU) und Winston Churchill die Aufnahme Deutschlands in die europäische Familie.

1950 Schuman-Plan und EGKS

Der französische Außenminister Robert Schuman tritt am 9. Mai vor die Presse und präsentiert in einer Regierungserklärung den Vorschlag, „die gesamte französisch-deutsche Kohle- und Stahlproduktion einer gemeinsamen Hohen Behörde

zu unterstellen, im Rahmen einer Organisation, die der Teilnahme der anderen Länder Europas offen steht“. Dies, führt Schuman aus, solle eine erste Etappe sein auf dem Weg zu einer europäischen Föderation. Der Schuman-Plan ist geboren, der heute als visionärer Startschuss für den europäischen Integrationsprozess gilt. Am 9. Mai wird daher alljährlich der Europatag der EU begangen. Bereits am 18. April 1951 unterzeichnen Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande den Pariser Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Erster Präsident der Hohen Behörde wird der Franzose Jean Monnet, auf dessen Vorüberlegungen der Schuman-Plan basiert und der 1976 erster Ehrenbürger Europas wird. Im Juli 1952 wählt der Bundestag erstmals 18 Vertreter für die Gemeinsame Versammlung der sogenannten „Montanunion“, die sich am 10. September 1952 in Luxemburg konstituiert.

Jean Monnet und Robert Schuman.



1957 Römische Verträge

Mit den Römischen Verträgen nimmt der Integrationsprozess Fahrt auf. Nachdem zuvor der Anlauf zu einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und einer Europäischen Politischen Gemeinschaft gescheitert war, setzen die sechs Staaten der Montanunion nun auf die Wirtschaft: Am 25. März unterzeichnen sie auf dem Kapitol in Rom die Verträge zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) – gleichsam die Geburtsstunde der Europäischen Gemeinschaften, die 1967 auch namentlich durch die Zusammenführung von EWG, EURATOM und EGKS entstehen (Fusionsvertrag). Besonders die EWG bringt mit dem Ziel eines gemeinsamen Marktes und einer Zollunion (1968 vollendet) Dynamik in die Integration. Ein Ministerrat fällt in der EWG die Beschlüsse, die von einer Kommission ausgeführt werden – deren erster Präsident wird 1958 der deutsche Christdemokrat Walter Hallstein. Der Bundestag sieht in der supranationalen Kons-



Unterzeichnung der Römischen Verträge 1957.

truktion früh die Gefahr, dass der Gesetzgeber nicht ausreichend eingebunden wird, und verpflichtet die Bundesregierung in Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes (27. Juli 1957), Bundestag und Bundesrat „laufend zu unterrichten“ – und zwar vor einem Beschluss, wenn innerdeutsches Recht berührt ist.

1979 Direktwahl Europäisches Parlament

Bis zur ersten Direktwahl des Europäischen Parlaments wählen die Mitglieder des Bundestages die deutschen Europaparlamentarier aus ihrer Mitte – die Doppelmitgliedschaft ist also zunächst der Normalfall. Seit 1958 gibt es zwar mehrfach Initiativen für eine Direktwahl – aber erst am 20. September 1976 kommt der entscheidende Schritt: Der Ministerrat erlässt einen Akt über die allgemeine und unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Eine weitere Etappe zu einer vollwertigen Volksvertretung, nachdem 1970 die parlamentarische Mitwirkung am Haushalt festgeschrieben wurde. Im März 1978 verabschiedet der Bundestag das Europawahlgesetz und ein Jahr darauf das Europaabgeordnetengesetz, das die Rechtsverhältnisse der Europaparlamentarier regelt. Vom 7. bis 10. Juni 1979 kommen die Bürger Europas an die Urnen, in Deutschland liegt die Wahlbeteiligung bei 65,7 Prozent. In der ersten Wahlperiode findet

sich kein Europaparlamentarier mehr, der gleichzeitig Bundestagsabgeordneter ist. Die „Gemeinsame Versammlung“ der Römischen Verträge entwickelt sich zu einem vollwertigen Parlament, doch die Anbindung an den Bundestag ist gelockert und muss neu organisiert werden.

Demonstration für die Stärkung des Europäischen Parlaments.



Chronik

Bundestag und europäische Integration

1983 Neue Schnittstellen zu Europa

Wie soll der Austausch zwischen Bundestag und Europäischem Parlament organisiert werden? Nachdem ab 1979 eine Kommission des Ältestenrates erste Überlegungen zu Fragen der Zusammenarbeit anstellt, wird 1983 zu Beginn der 10. Wahlperiode die Europa-Kommission eingesetzt.

Europa-Kommission: Konstituierende Sitzung 1983.



Das Gremium ist ein Novum: Elf Bundestagsabgeordnete und elf Europaparlamentarier beraten nach Vorbild der Enquete-Kommissionen gleichberechtigt über Grundsätze der Gemeinschaftspolitik, ebenso wie über Koordinierungsfragen zwischen nationaler und europäischer Ebene. Abstimmung tut not. Die Zahl der EG-Vorlagen steigt stetig an und nach dem Wegfall der Doppelmandate ist die personale Verbindung unterbrochen. Von 2.506 EG-Vorlagen zwischen Juli 1980 und 1986 behandelt der Bundestag nur 256 mit einer Beschlussempfehlung des zuständigen Ausschusses. 167 Vorlagen sind zum Zeitpunkt der Ausschussberatung schon in Kraft getreten. Ab 1987 soll ein Unterausschuss des Auswärtigen Ausschusses die Situation verbessern, die Europa-Kommission wird nicht wieder eingesetzt. 1991 ist es dann so weit: Erstmals installiert der Bundestag einen EG-Ausschuss mit 33 Abgeordneten und elf mitwirkungsberechtigten deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments.

1992 Vertrag von Maastricht

Im Dezember billigt der Bundestag mit 543 von 568 Stimmen den Vertrag über die Europäische Union („Maastrichter Vertrag“). Damit komme Deutschland dem Ziel der Präambel des Grundgesetzes, in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, ein entscheidendes Stück näher, so Bundeskanzler Helmut Kohl vor der Abstimmung im Parlament. Die vorangegangene Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten am 7. Februar bedeutet die bis dahin größte Korrektur der Gemeinschaftsverträge. Die EU als übergeordneter Verbund wird begründet, das politische Element gestärkt. So erlaubt nun das Mitentscheidungsverfahren dem Europäischen Parlament, (gemeinsam mit dem Ministerrat) Rechtsakte zu erlassen. Eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) wird eingerichtet, die Wirtschafts- und Währungsunion verankert. Im Zuge der Ratifizierung werden die Artikel 23 und 45 des Grundgesetzes neu gefasst: Ein vereintes Europa ist nun Staatsziel, die Mitwirkung von Bundestag und Bundesrat in EU-Angelegen-

heiten und die Einrichtung eines EU-Ausschusses werden festgeschrieben. Im Maastricht-Urteil unterstreicht 1993 das Bundesverfassungsgericht, dass die Staatsvölker über ihre nationalen Parlamente hoheitliche Aufgaben eines Staatsverbunds legitimieren.

Der Europäische Rat von Maastricht Ende 1991.



1994 Europaausschuss und Wahlrecht

Zu Beginn der 13. Wahlperiode ist es so weit: Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union konstituiert sich im Dezember 1994, wie es das Grundgesetz im neuen Artikel 45 vorschreibt. Auch in der Geschäftsordnung des Bundestages hat sich etwas verändert: Ein neuer § 93a regelt Funktions- und Arbeitsweise des Europaausschusses – der einige „Privilegien“ genießt: Er kann gegenüber der Bundesregierung für den Bundestag Stellungnahmen abgeben und Änderungsanträge zu Beschlussempfehlungen anderer Fachausschüsse ins Plenum einbringen. Unter dem ersten Vorsitzenden, dem Finanz- und Wirtschaftsfachmann Norbert Wieczorek (SPD), tagen nicht nur 39 Bundestagsabgeordnete, sondern auch elf mitwirkungsberechtigte Mitglieder des Europäischen Parlaments. Bereits im März 1994 beschließt der Bundestag eine Änderung des Europawahlgesetzes: Von nun an sind auch in Deutschland lebende Staatsangehörige anderer EU-Länder in Deutschland für Europa-



Der Europaausschuss in der 13. Wahlperiode.

wahlen wahlberechtigt, erstmals bei der vierten Direktwahl zum Europäischen Parlament im Juni 1994. Zum Parlamentspräsidenten wählen die Europaabgeordneten den Sozialdemokraten Klaus Hänsch, der sich entschieden für eine Stärkung des Mitentscheidungsrechts des Europäischen Parlaments einsetzt.

2004 Osterweiterung und Verfassung

In diesem Jahr schreitet die europäische Integration mit Siebenmeilenstiefeln voran: Die Osterweiterung der EU am 1. Mai bedeutet den Beitritt von zehn Staaten mit rund 75 Millionen Menschen. Im Juni 2004 wählen 345 Millionen Wahlberechtigte aus 25 Ländern ein Europäisches Parlament. Schließlich wird der EU-Verfassungsvertrag im Sommer fertiggestellt und am 29. Oktober 2004 feierlich in Rom unterzeichnet. Seit Dezember 2001 hatte der Europäische Konvent aus Parlamentariern und Regierungsvertretern unter Leitung des früheren französischen Staatspräsidenten Valéry Giscard d'Estaing den Entwurf für den „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ ausgearbeitet. Für die nationalen Parlamente bedeutet er eine bessere Mitwirkung auf europäischer Ebene: „Wir können uns zum ersten Mal wehren, wenn die EU ihre Kompetenzen übertritt“, sagt der Vorsitzende des Europaausschusses Matthias Wissmann (CDU/CSU) im Februar 2005, als der Vertrag im Bun-

destag beraten wird. Vorgesehen ist die Möglichkeit der Subsidiaritätsrüge, wenn EU-Vorlagen die Zuständigkeiten der nationalen Parlamente berühren. Nach den gescheiterten Verfassungsreferenden in Frankreich und den Niederlanden beschließt der Europäische Rat eine Denkpause und verlängert den Ratifizierungsprozess.

Gast im Bundesrat: Valéry Giscard d'Estaing.





Berlaymont-Gebäude in Brüssel, Hauptsitz der EU-Kommission (links), rechts oben das Europäische Parlament in Straßburg, darunter Justus-Lipsius-Gebäude in Brüssel, Sitz des Rates der EU.

Strukturen und Organe der EU

Einzigartige Anatomie

Die Europäische Union ist ein weltweit einmaliges politisches Gebilde: Auf Grundlage internationaler Verträge, durch Änderungen und Erweiterungen organisch gewachsen, vereint sie zwischenstaatliche wie überstaatliche Merkmale.

Die Maße für Traktorsitze, der Krümmungsgrad von Bananen oder die Bedarfsvorausschätzung für Zuchtkaninchen – es scheint keinen noch so abseitigen Lebensbereich zu geben, für den es keine EU-Regelung gibt. Vielen gilt Europa daher als undurchschaubarer Apparat, wo sich Bürokraten Gesetze ausdenken, die dann aus heiterem Himmel über die Bürger hereinbrechen. Gleichzeitig sind die Ansprüche an die EU immens. Sie soll sichere Lebensmittel garantieren, Terrorismus bekämpfen und in der Außen- und Sicherheitspolitik eine größere Rolle spielen.

Viele Missverständnisse sind schnell aufgeklärt, wenn man sich vor Augen führt, welchen Weg die europäische Integration bisher genommen hat. Am Beginn des europäischen Projekts stand nicht die politische Einheit, sondern die wirtschaftliche Integration der Gründerstaaten

der Europäischen Gemeinschaften. Nach Zollunion und gemeinsamer Agrarpolitik waren der gemeinsame Markt und die gemeinsame Währung die bisher umfassendsten Gemeinschaftsprojekte. So nehmen Gesetze für gemeinsame Regeln oder Mindeststandards im Binnenmarkt seit der Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte Mitte der 80er Jahre zahlenmäßig den größten Raum in der Arbeit von Parlament, Rat und Kommission ein. Der Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik ist dabei in der dreigliedrigen Struktur der EU der sogenannten „ersten Säule“ zugeordnet, die auf den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften basiert (EG und EURATOM; die EGKS ist 2002 ausgelaufen). Verordnungen oder Richtlinien auf diesen Feldern, von den gesetzgebenden Organen beschlossen, sind daher streng genommen „EG“-Gesetze,

denn sie betreffen den Vertragsrahmen der Europäischen Gemeinschaften im Gesamtverband der EU.

Während der gemeinsame Markt Realität ist und die Gesetzgebung in diesem Bereich fast ausschließlich mit Mehrheitsentscheidung erfolgt, sind die Außen- und Sicherheitspolitik (die zweite Säule) und die Justiz- und Innenpolitik (deren strafrechtliche Aspekte die dritte Säule bilden) noch im Aufbau. Die militärischen Einsätze und Strukturen unter EU-Kommando sind begrenzt und die diplomatischen Dienste der Mitgliedstaaten existieren weiter nebeneinander. Auch in der Justiz- und Innenpolitik kann allein die Visavergabe per Mehrheit entschieden werden. Bei der Strafverfolgung über die nationalen Grenzen hinweg oder bei der Asyl- und Einwanderungspolitik ist jedoch in der Regel ein Konsens erforderlich.

Die Zusammenarbeit der Institutionen ist nur begrenzt mit der in Staaten zu vergleichen. Das Dreieck aus Europäischem Parlament, Rat der EU und Europäischer Kommission erinnert zwar an nationale Strukturen mit zwei gesetzgebenden Kammern und der Regierung, doch die Beziehungen sind andere. Die Kommission als Impulsgeber der EU-Gesetzgebung und ausführendes Organ – vom Charakter her supranational – versteht sich eher als Mittler zwischen den nationalen Interessen denn als Exekutive mit politischem Mandat. Das von den Bürgern der Mitgliedstaaten gewählte Parlament teilt sich die Gesetzgebungskompetenz mit dem Rat, wobei es im Vergleich zu nationalen Parlamenten eher schwach ist und gegen die nationalen Regierungen im Rat kein EU-Gesetz durchsetzen kann. Im intergouvernementalen Rat schließlich, wo die Fachminister der Mitgliedstaaten tagen

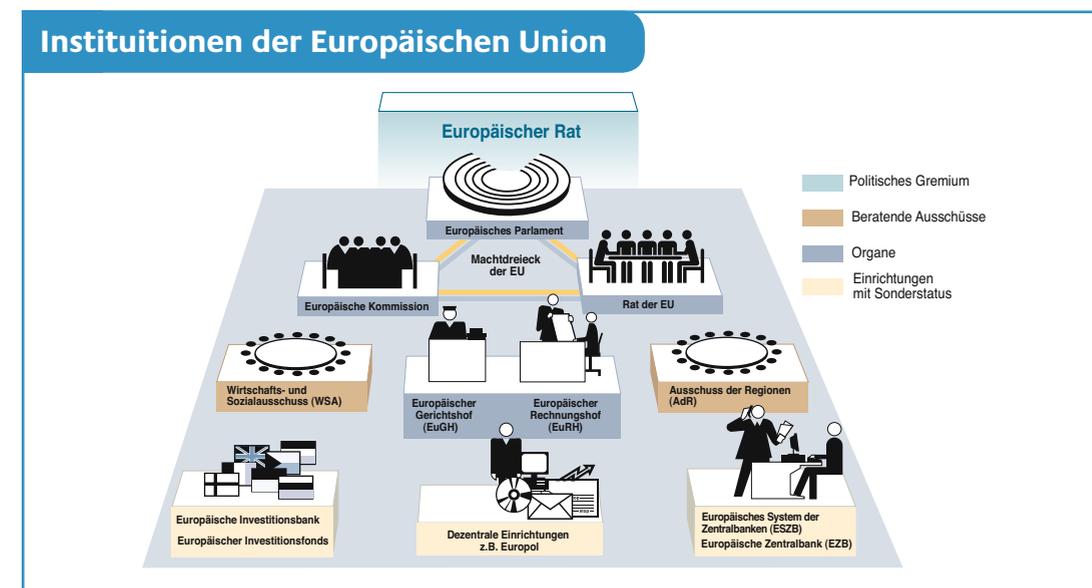
und die nationalen Interessen zur Geltung bringen, vereinen sich gesetzgebende, aber auch exekutive Funktionen.

Anders als auf nationaler Ebene, auf der Politik stark von der Tageskonjunktur bestimmt ist, werden EU-Gesetzesinitiativen langfristig geplant. Ein Entwurf einer Richtlinie oder Verordnung ist meist Teil eines größeren Gesetzgebungsprogramms. Sie sind oft in sogenannten Weißbüchern enthalten, die die Kommission vorlegt und die dann vom Rat und vom Parlament beraten werden. In der Regel steht vor einem Weißbuch ein sogenanntes Grünbuch, in dem das Problem erläutert wird und die interessierte Öffentlichkeit zu Stellungnahmen aufgerufen wird. Ein solcher Prozess zieht sich oft über Jahre hin.

Zur Verwirrung trägt auch die Namensgebung bei: Da gibt es einerseits den „Rat der Europäischen Union“ (oder Ministerrat), wo die Mitgliedstaaten an der Gesetzgebung in der EU mitwirken, andererseits aber auch den „Europäischen Rat“, zu dem sich die Staats- und Regierungschefs sowie der Kommissionspräsident treffen, um die politischen Leitlinien für die EU zu bestimmen.

Während in Deutschland Politik meist über die Auseinandersetzung zwischen Regierung und Opposition transportiert wird, ist die Europapolitik durch eine diffuse Machtverteilung gekennzeichnet. Mehr noch als in Deutschland dominieren Konsens und Kompromisse. So können im Parlament faktisch nur die beiden großen Lager gemeinsam Einfluss auf die Gesetzgebung ausüben. Gleichzeitig sieht das Parlament in der Kommission den wichtigsten Verbündeten gegen die oft zur Vertretung von Partikularinteressen neigenden Mitgliedstaaten.

www.europa.eu



Organe der EU: Das Europäische Parlament

Die Volksvertretung Europas

Das Europäische Parlament besteht „aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten“ – so wurde es bereits 1957 im Vertrag von Rom beschlossen. Es ist das größte multinationale Parlament der Welt und in vielerlei anderer Hinsicht eine ganz besondere Volksvertretung.

Seit 1979 wählen die Bürger der Europäischen Union alle fünf Jahre in allgemeinen und geheimen Wahlen ihr Parlament, zuletzt 2004. Gewählt wird nach der jeweiligen nationalen Wahlordnung, doch haben sich die Mitgliedstaaten auf einige Regeln geeinigt: das Wahlrecht ab 18 Jahren, das Wahlgeheimnis und die Gleichheit von Männern und Frauen. In Deutschland sind alle Bürger wahlberechtigt, die auch zur Bundestagswahl zugelassen sind, außerdem alle Unionsbürger, die in Deutschland ansässig sind.

Seit dem Beitritt von Rumänien und Bulgarien am 1. Januar 2007 repräsentieren 785 Abgeordnete (darunter 99 aus Deutschland) die insgesamt 480 Millionen Europäer. Die Anzahl der Sitze pro Mitgliedstaat orientiert sich dabei an der jeweiligen Bevölkerungszahl. Als einzige Institution der Europäischen Union tagt und berät das Europäische Parlament (EP) grundsätzlich

öffentlich. Das Arbeitsgeschehen verteilt sich auf drei verschiedene Sitze, an denen sich die europäischen Institutionen hauptsächlich nach ihrer Gründung niederließen: Plenartagungen und Haushaltstagungen finden in Straßburg statt, Brüssel beherbergt zusätzliche kurze Plenartagungen und die Tagungen der parlamentarischen Ausschüsse. Das Generalsekretariat mit Teilen der Verwaltung hat seinen Sitz dagegen in Luxemburg. Außerdem unterhält das EP Informationsbüros in allen Mitgliedstaaten.

Innerhalb des Parlaments bilden die Abgeordneten multinationale Fraktionen. Sie sitzen also nicht in nationalen Delegationen zusammen, sondern nach ihrer parteipolitischen Zuordnung getrennt. Im Europäischen Parlament der sechsten Wahlperiode sind mehr als 100 nationale Parteien in sieben Fraktionen sowie einige fraktionslose Mitglieder vertreten. Die beiden größten Fraktionen sind die Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischen Demokraten sowie die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas. Rund 30 Prozent der 785 Abgeordneten sind Frauen, fast doppelt so viele wie im ersten direkt gewählten Europäischen Parlament von 1979. Es gibt 20 gleichberechtigte Amtssprachen, in die jedes offi-

zielle Dokument übersetzt werden muss und für die bei Sitzungen Dolmetscher bereitstehen.

Das Europäische Parlament hat sich vor allem durch die Verträge von Maastricht, Amsterdam und Nizza von einer beratenden Versammlung zu einem Parlament mit Gesetzgebungs-, Kontroll- und Haushaltsbefugnis entwickelt. Mit der Verabschiedung des Amsterdamer Vertrags erhielt es zudem ein Initiativrecht für Rechtsakte. Gemeinsam mit dem Rat verabschiedet das Parlament die europäischen Rechtsakte wie Richtlinien und Verordnungen, die von der Europäischen Kommission vorgeschlagen werden. Alle Entscheidungen und Stellungnahmen des Parlaments werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Der Europäischen Kommission kann das Parlament das Misstrauen aussprechen. Für die Annahme des Misstrauensantrags ist eine absolute Mehrheit der Abgeordneten und zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig, die Kommission muss dann zurücktreten.

Die alltägliche parlamentarische Kontrolle erfolgt über die derzeit 20 ständigen Ausschüsse und zwei Unterausschüsse, zahlreiche nichtständige Ausschüsse und Untersuchungsausschüsse, über Anfragen an den Rat oder die Kommission und über die sogenannte Fragestunde.

Das Europäische Parlament setzt sich ein für das „Europa der Bürger“: Die Menschen in der

Sitze nach Ländern

Malta	5	Belgien	24
Estland	6	Griechenland	24
Luxemburg	6	Portugal	24
Zypern	6	Tschechien	24
Slowenien	7	Ungarn	24
Lettland	9	Niederlande	27
Irland	13	Rumänien	35
Litauen	13	Polen	54
Dänemark	14	Spanien	54
Finnland	14	Frankreich	78
Slowakei	14	Italien	78
Bulgarien	18	Ver. Königreich	78
Österreich	18	Deutschland	99
Schweden	19		

Union können nicht nur wie auch im Bundestag und anderen Parlamenten ihre Anliegen mit einer Petition den Abgeordneten vorlegen. Sie können sich auch an den Europäischen Bürgerbeauftragten wenden, der Beschwerden von Einzelpersonen gegenüber Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft prüft, um sinnvolle Lösungen zu finden. Beschwerden, die den Bürgerbeauftragten erreichen, beziehen sich oft auf Verwaltungsverzug, einen Mangel an Transparenz oder einen abgelehnten Antrag auf Zugang zu Informationen.

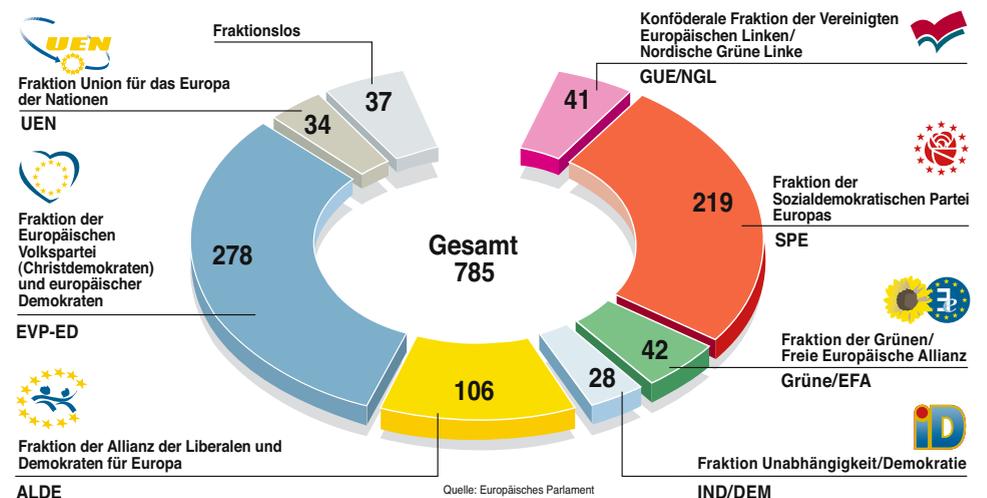
www.europarl.europa.eu

Plenarsitzung des Europäischen Parlaments in Straßburg.



Sitzverteilung im Europäischen Parlament*

6. Wahlperiode – Stand November 2006 (Die aktuelle Sitzverteilung finden Sie unter www.europarl.europa.eu)



*Inklusive der 53 bisherigen Beobachter von Rumänien und Bulgarien, entsprechend deren selbstgewählter Fraktionszuordnung. Sobald die Neumitglieder EP-Abgeordnete wählen, die die Beobachter ersetzen, könnte sich die Sitzverteilung ändern.

Organe der EU: Der Rat der Europäischen Union

Gesetzgeber mit Exekutivrechten

Der Rat der Europäischen Union oder kurz „Ministerrat“ ist die Versammlung der Mitgliedstaaten und das Machtzentrum der EU. Hier vertreten die Fachminister der nationalen Regierungen die Interessen der Mitgliedstaaten.

Es existiert nicht „der Rat“ in fester Besetzung. Die Zusammensetzung variiert je nach Politikfeld, derzeit gibt es neun Formationen: Die Außenminister tagen im Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen, die Finanzminister im Ecofin-Rat oder die Umweltminister im Umweltministerrat. Auch wenn sich die jeweiligen Ratsformationen vor allem um ihren Bereich kümmern, können auf allen Ministerrats-tagungen theoretisch alle Themen behandelt und beschlossen werden.

Den Vorsitz bei den Sitzungen des Ministerrats führt das EU-Land, das die Ratspräsidentschaft innehat. Alle sechs Monate kommt ein anderer Mitgliedstaat nach einem festgelegten Turnus an die Reihe. Die Ratspräsidentschaft repräsentiert die EU nach außen und setzt in der Regel eigene Schwerpunkte im Arbeitsprogramm des Rats. Gleichzeitig kommt ihr bei der Aushandlung von Kompromissen zu Gesetzesvorschlägen und anderen Vorhaben eine wichtige Bedeutung zu.

Mit dem – noch nicht in Kraft getretenen – EU-Verfassungsvertrag würde dieser turnusmäßige Wechsel abgeschafft und der Ministerrat von einem auf zweieinhalb Jahre gewählten Präsi-

denten geführt. Diese Neuerung soll mehr Kontinuität in die Arbeit der Institution bringen. Für die Eurogruppe, in der sich die Wirtschafts- und Finanzminister der Eurostaaten treffen, gibt es bereits einen Vorsitzenden, der für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt ist.

Der Ministerrat hat im Institutionengefüge der EU eine doppelte Funktion. Er ist – in der Regel gemeinsam mit dem Europäischen Parlament – der Gesetzgeber in der EU. Alle Richtlinien und Verordnungen müssen im Ministerrat verabschiedet werden – je nach Verfahren einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit. Gleichzeitig hat der „Rat“ eine Exekutivfunktion, vor allem in der Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Hier kann er Beschlüsse unabhängig vom Europäischen Parlament fassen und umsetzen.

Unterstützt werden die Minister von einem Generalsekretariat unter Leitung des Generalsekretärs und Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Die fachliche Koordinierung zu den Ratsvorlagen leisten Beamte aus den Mitgliedstaaten in mehr als 300 Arbeitsgruppen. Die Treffen der Minister bereiten die EU-Botschafter und deren Stellvertreter vor. In diesen „Ausschüssen der Ständigen Vertreter“ (AStV I und AStV II) werden rund 80 Prozent der EU-Gesetze vorentschieden und als „A-Punkt“, also ohne Aussprache, von den Ministern auf ihren Sitzungen formal beschlossen.

www.consilium.europa.eu

Während einer Sitzung des Rates der Europäischen Union.



Die Kommissare der Europäischen Kommission und Präsident José Manuel Barroso.

Organe der EU: Die Europäische Kommission

Impulsgeber und Exekutivorgan

Die Europäische Kommission ist Impulsgeber und gleichzeitig ausführendes Organ der EU. Sie besitzt in weiten Bereichen das alleinige Initiativrecht für Gesetzesvorschläge, verwaltet den Haushalt und wacht über die Einhaltung des EU-Rechts.

Geleitet wird die Behörde unter Vorsitz des Präsidenten durch das Kommissarskollegium, das sich aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat zusammensetzt. Im Zuge der Osterweiterung ist das Gremium von 20 auf 25 Mitglieder gewachsen. Die Kommission wird in einem mehrstufigen Verfahren bestimmt. Zunächst wird auf Vorschlag der EU-Staats- und Regierungschefs der Kommissionspräsident benannt. Nach Bestätigung durch das Europäische Parlament wählt er im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten seine Kommissare aus. Das Kollegium muss sich dann als Ganzes einer Vertrauensabstimmung im Parlament stellen, bevor die Kommission schließlich vom Rat ernannt wird. Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre.

Ähnlich wie in der Bundesregierung sind die Kommissare für einzelne Fachgebiete zuständig, es herrscht aber kein strenges Ressortprinzip. Das heißt, die meisten Entscheidungen muss das Kollegium als Ganzes in seiner wöchentlichen Sitzung oder im Umlaufverfahren treffen.

In seiner Struktur orientiert sich der Verwaltungsapparat am französischen Vorbild. So sind es die Leiter des persönlichen Arbeitsstabs der Kom-

missare, die „Kabinettschefs“, und nicht die Chefs der Verwaltung, die die wöchentlichen Kommissionssitzungen vorbereiten. Gleichzeitig genießen die Generaldirektoren als Leiter der Verwaltung eine vergleichsweise große Autonomie.

Rund 20.000 Beamte und Angestellte arbeiten in den Generaldirektionen und sonstigen Dienststellen. Das entspricht ungefähr den Beschäftigten in der Verwaltung einer mittelgroßen deutschen Stadt. Rund 2.700 der Kommissionsbediensteten sind allein im Übersetzerdienst oder als Dolmetscher tätig. Bei der Vielfalt der Aufgaben ist die Personalausstattung in der Regel äußerst knapp bemessen.

Die Kommission überwacht die Einhaltung und Durchführung der Europäischen Vertragswerke („Hüterin der Verträge“). Neben dem weitgehend alleinigen Initiativrecht für Gesetzesvorschläge und der Ausführung des Haushalts kommt es ihr zudem in vielen Bereichen der EU-Gesetzgebung zu, Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Dies geschieht in der Regel im sogenannten Komitologieverfahren. Das heißt, Vertreter der Mitgliedstaaten werden in rund 250 gesondert gebildeten Fachausschüssen an dieser Arbeit beteiligt. Seit 2006 ist die Rolle des Europäischen Parlaments in diesem Bereich erheblich gestärkt.

In den vergangenen Jahren hat die Kommission immer mehr Verwaltungsfunktionen in Agenturen ausgegliedert, die über die Mitgliedstaaten verteilt sind.

www.ec.europa.eu

Organe der EU: Gerichtshof und Rechnungshof

Judikative und Kostenkontrolle

Der Europäische Gerichtshof

Die vielleicht am meisten unterschätzte Institution der EU. Denn es war der Gerichtshof, der vielfach dem europäischen Recht, das in den Europäischen Verträgen niedergelegt ist, Geltung verschafft hat. Immer wieder haben die Richter in Luxemburg die Regeln der Verträge umfassend ausgelegt. Etwa beim Urteil zur Freiheit des Warenverkehrs 1979, das den Mitgliedstaaten untersagt, Anforderungen an ein Produkt zu stellen, die es in seinem Herkunftsland nicht erfüllen muss. Vor dem Gerichtshof, der sich aus je einem Richter pro Mitgliedstaat und acht Generalanwälten zusammensetzt, werden direkt nur Streitigkeiten der EU-Institutionen und der Mitgliedstaaten verhandelt. Darüber hinaus können die nationalen Gerichte Verfahren, die einen Bezug zum EU-Recht aufweisen, dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegen. Ein Großteil der am EuGH verhandelten Fälle sind Vertragsverletzungsver-



Gebäude des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg.

fahren, in denen die Kommission die Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats bei der Umsetzung von EU-Recht feststellen lassen will. Ergeht ein Urteil gegen einen Mitgliedstaat und setzt dieser das Urteil nicht um, so kann die Kommission beim EuGH Zwangsgelder beantragen.

www.curia.europa.eu

Der Europäische Rechnungshof

Neben dem Europäischen Gerichtshof ist der Europäische Rechnungshof die zweite EU-Institution mit Sitz in Luxemburg. Entsprechend der Anzahl der Mitgliedstaaten setzt sich der Hof aus 25 Mitgliedern zusammen. Diese werden vom Europäischen Rat nach Anhörung des Parlaments auf sechs Jahre gewählt und sind an keine Weisungen gebunden. Aus ihrer Mitte wählen sie für drei Jahre einen Präsidenten. Derzeit hat der Österreicher Hubert Weber dieses Amt inne. Unterstützt werden die Mitglieder von rund 550 Mitarbeitern, wovon etwas mehr als 200 Rechnungsprüfer sind. Der Rechnungshof gilt eher als stille Institution. Er ist nicht in den Gesetzgebungsprozess der EU eingebunden, ist kein Recht sprechendes Organ und kann keine Sanktionen verhängen. Dennoch hat der Hof mit seinen Prüfberichten häufig die Haushaltsführung der EU etwa in der Agrar- oder



Gebäude des Europäischen Rechnungshofes in Luxemburg.

Verkehrspolitik scharf kritisiert und Reformen angemahnt. Für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments sind die Prüfberichte des Rechnungshofes ebenfalls die Grundlage, um gegenüber der Kommission eine saubere Haushaltsführung anzumahnen.

www.eca.europa.eu

Die Europäischen Verträge

(Vertragstexte unter www.europa.eu/abc/treaties/index_de.htm)

1951: Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)

Am 18. April 1951 unterzeichnen Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande in Paris den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Die EGKS ist die erste supranationale Organisation in der Geschichte Europas. Ihr Ziel ist die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl, um die wirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedsländer zu fördern. Der Vertrag endet 2002 nach einer Laufzeit von 50 Jahren.

1957: Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM)

Mit Unterzeichnung der Römischen Verträge durch die Mitgliedsländer der EGKS am 25. März 1957 werden die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) gegründet. Hauptziel der EWG ist die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes durch Verwirklichung einer Zollunion. Im Rahmen des EURATOM-Vertrages einigen sich die Staaten auf Regeln für eine zivile Nutzung und Erforschung der Kernenergie.

1965: Fusionsvertrag

Durch den „Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften“, der am 8. April 1965 unterzeichnet wird und am 1. Juli 1967 in Kraft tritt, werden EGKS, EWG und EURATOM zu den Europäischen Gemeinschaften (EG) zusammengelegt und ihre Struktur reformiert. Ein gemeinsamer Rat, eine gemeinsame Kommission und Verwaltung sind von nun an für alle drei Gemeinschaftspolitiken zuständig.

1986: Die Einheitliche Europäische Akte (EEA)

Mit der EEA werden erste große Änderungen an den EG-Verträgen vorgenommen. Sie beinhaltet eine schrittweise Realisierung des Binnenmarktes, eine Stärkung der Handlungsfähigkeit der EG durch geänderte Entscheidungsverfahren und räumt ihr mehr Zuständigkeiten etwa in den Bereichen Forschung, Technologie und Umweltschutz ein. Die EEA wird am 17. und 28. Februar 1986 in Luxemburg und Den Haag unterzeichnet und tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

1992: Der Vertrag über die Europäische Union

Der Vertrag von Maastricht, am 7. Februar 1992 unterzeichnet, bildet die zweite und bisher weitestreichende Revision der Gemeinschaftsverträge. Zu den wichtigsten Neuerungen zählt die Schaffung der EU als Dachorganisation mit den drei Säulen: EG, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres. Die Kompetenzen des Europäischen Parlaments werden gestärkt. Der Vertrag tritt am 1. November 1993 in Kraft.

1997: Vertrag von Amsterdam

Die Gemeinschaftsaufgaben werden durch den am 2. Oktober 1997 unterzeichneten Vertrag von Amsterdam erneut ausgedehnt. Die Bereiche Asyl, Visa und Einwanderung werden in den EG-Vertrag überführt, das Schengener Abkommen in die Verträge übernommen, ein neuer Titel zum Thema Beschäftigung eingeführt und die Zuständigkeiten in den Bereichen Sozial-, Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzpolitik sowie in der Außen- und Sicherheitspolitik ausgebaut. Am 1. Mai 1999 tritt der Vertrag in Kraft.

2001: Vertrag von Nizza

Die geplante Erweiterung der EU erfordert eine neue Vertragsreform. Wesentliche Änderungen des am 26. Februar 2001 unterzeichneten und am 1. Februar 2003 in Kraft getretenen Vertrags von Nizza betreffen die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit und die Stimmgewichtung im Rat sowie die Ernennung und Rolle des Präsidenten der Europäischen Kommission. Kein Vertragsbestandteil ist die in Nizza von den Staats- und Regierungschefs proklamierte EU-Grundrechtecharta.

2004: Vertrag über eine Verfassung für Europa

Am 29. Oktober 2004 wird der Europäische Verfassungsvertrag unterzeichnet, mit dem Ziel, die EU handlungsfähiger und transparenter zu gestalten. Um in Kraft zu treten, muss der Vertrag in allen Mitgliedstaaten durch das Parlament oder per Referendum ratifiziert werden. Im Oktober 2006 hatten 15 Staaten zugestimmt. In Frankreich und den Niederlanden wurde er in Referenden abgelehnt. Es steht noch nicht fest, ob und wann der Ratifikationsprozess positiv abgeschlossen werden kann.



Vielfältige Bezüge: Bundesflagge und Europaflagge vor dem Reichstagsgebäude spiegeln sich in einer Glasfassade.

Europapolitik in der parlamentarischen Praxis

Einfluss durch Kooperation

Die Beteiligung nationaler Parlamente und ihre Rolle in der Architektur Europas ist spätestens in der europäischen Verfassungsdebatte als wichtige Zukunftsaufgabe für die Europäische Union erkannt worden. In der Praxis ist frühzeitige und umfassende Information unerlässlich, damit der Deutsche Bundestag seinen Gestaltungs- und Kontrollaufgaben nachkommen kann. So verwirklicht sich der Kooperationsgedanke des Grundgesetzes: Europapolitik ist gemeinsame Aufgabe von Bundestag und Bundesregierung.

Durch den Ausbau der Beteiligung nationaler Parlamente am europäischen Geschehen soll künftig mehr Bürgernähe entstehen und das immer wieder beklagte Legitimations- und Demokratiedefizit der EU abgebaut werden. Problematisch ist insbesondere das Phänomen der „Entparlamentarisierung“ der Politik auf europäischer Ebene. Denn den nationalen Parlamenten sind durch die fortschreitende Integration Rechtsetzungsbefugnisse abhanden gekommen, die nicht im gleichen Ausmaß auf das Europäische Parlament übertragen wurden.

Grundlage der Europapolitik im parlamentarischen Regierungssystem der Bundesrepublik

Deutschland ist Artikel 23 des Grundgesetzes, der die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Bundestag regelt. Dort heißt es in Absatz 3, dass die Bundesregierung dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtssetzungsakten der Europäischen Union gibt. Die Bundesregierung hat die Stellungnahmen des Bundestages bei den weiteren Verhandlungen zu berücksichtigen. Das Nähere regelt ein Gesetz – das „Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union“. Es ist der einzige Fall, in dem das Verhältnis zwischen Bundesregierung und Bundestag

überhaupt in Form eines Bundesgesetzes festgeschrieben ist.

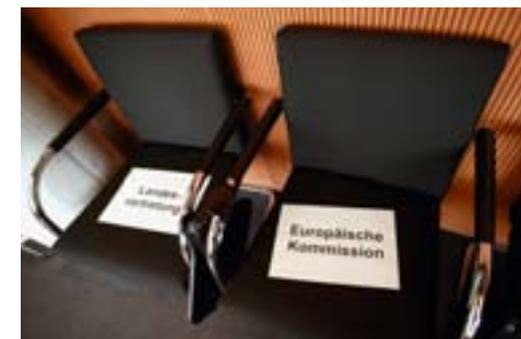
Diese Besonderheit macht deutlich, dass Europapolitik von Bundesregierung und Bundestag gemeinsam ausgeübt wird. Die Zusammenarbeit zwischen beiden Verfassungsorganen ist insofern bemerkenswert, da sie kein Verhältnis der Rivalität kennzeichnet, sondern viel tiefer mit „Kontrolle durch Zusammenarbeit“ zu beschreiben ist. Dies unterstreicht die hohe Bedeutung, die das Grundgesetz der Europäischen Union und einem vereinten Europa beimisst. Das Kooperationsmodell hat Vorzüge für beide Seiten: Der Bundestag kann seine Position in einem relativ frühen Stadium deutlich machen und damit Einfluss auf die Positionierung und Verhandlungsführung der Bundesregierung nehmen. Die Bundesregierung wiederum kann ihre Vorstellungen in ebenfalls frühem Stadium auf den parlamentarischen Prüfstand stellen und einer „Machbarkeitsprüfung“ unterziehen.

Wichtigster Baustein in diesem Gefüge ist dabei die Informationspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag in Europaangelegenheiten. Um angemessen und kompetent mitwirken zu können, muss die Bundesregierung nach Artikel 23 den Deutschen Bundestag „umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ unterrichten. Diese Unterrichtung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung parlamentarischer Kontrolle.

Gestaltung und Kontrolle

Im Herbst 2006 trat eine neue Vereinbarung über die Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten zwischen dem Bundestag und der Bundesregierung in Kraft.* Die auf dem neu gefassten Paragraphen 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union fußende Vereinbarung ist nun der zentrale Baustein für eine verbesserte Europatauglichkeit des Bundes-

Vertreter der EU-Kommission sind regelmäßig zu Gast im Europaausschuss.



Entwicklungen auf EU-Ebene frühzeitig erkennen: Kanzlerin Angela Merkel beim Europäischen Rat.

tages. Mit ihr werden vor allem die Ausführungsbestimmungen zu den Informationspflichten der Regierung gegenüber dem Bundestag ausweitert und präzisiert. Die Politikbereiche, über die informiert werden muss, und vor allem die Listen der Vorhaben und Dokumente haben sich erweitert.

Künftig werden dem Bundestag Informationen aus allen Politikbereichen der EU in Form von Dokumenten zur Verfügung gestellt. Eingeschlossen sind nun auch die Unterrichtung über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die Unterrichtung über Maßnahmen bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, über die Handelspolitik, über bi- und multilaterale völkerrechtliche Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mitgliedstaaten der EU sowie über aktuelle politische Entwicklungen im Zuge der politischen Frühwarnung. Neben offiziellen Kommissionsdokumenten werden auch vorbereitende Papiere übermittelt. Der Bundestag wird ferner künftig über alle wichtigen Ratsgremien vor und nach deren Sitzungen unterrichtet.

Konfliktträchtig war bislang das Recht des Bundestages, in europabezogenen Fragen „Gelegenheit zur Stellungnahme“ zu erhalten. Denn Voraussetzung dafür war natürlich, dass die Bundesregierung zuvor ihrer Bringschuld zur Information umfassend und frühzeitig nachgekommen ist. Bereits vor der neuen Vereinbarung konnte der Bundestag den Europaausschuss ermächtigen, zu konkreten Vorlagen eine Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung in Vertretung des Plenums abzugeben.

Der Einfluss des Bundestages in Europaangelegenheiten steht und fällt natürlich damit, was mit seiner Stellungnahme geschieht. In Artikel 23 steht hierzu nur, dass die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundestages bei den Verhandlungen zu „berücksichtigen“ hat. Die neue Vereinbarung regelt nun, dass die Bundesregie-



Keine Kontrolle ohne Information: Aktenordner mit Dokumenten der Europäischen Union.

Die Stellungnahmen des Bundestages ihren Verhandlungen im Rat zugrunde legt. Davon kann die Regierung allerdings aus außen- oder integrationspolitischen Gründen abweichen. Politisch ist die Bundesregierung im Falle einer Nichtberücksichtigung dem Parlament gegenüber begründungspflichtig.

Umsetzung von EU-Recht

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben ihre Rechtsordnungen an die Vorgaben des EU-Rechts anzupassen, und zwar sowohl an das von den Mitgliedstaaten in den europäischen Verträgen gesetzte Primärrecht als auch an das von den EU-Organen gesetzte Sekundärrecht. Dies geschieht in aller Regel durch Gesetze oder Rechtsverordnungen, wobei sich die Zuständigkeit nach der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen des Grundgesetzes (Artikel 70 ff.) richtet. Innerhalb des EU-Sekundärrechts kommt den Richtlinien eine besondere Bedeutung zu. Im Gegensatz zu den Verordnungen, die allgemeine Geltung haben, in allen ihren Teilen verbindlich sind und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten, sind Richtlinien für den einzelnen Mitgliedstaat nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Sie überlassen den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Im Gegensatz zu den Verordnungen wird mit Richtlinien nicht eine Rechtsvereinheitlichung, sondern lediglich eine Rechtsangleichung angestrebt. Richtlinien müssen somit in nationales Recht umgesetzt werden. Sollte dies durch Gesetz geschehen müssen, folgt die Behandlung dieses Umsetzungsgesetzes im Bundestag genau denselben Regeln wie bei anderen nationalen Gesetzesvorhaben auch. Das heißt vor allem, dass ein Ausschuss federführend für die Beratung verantwortlich ist. Eine Besonderheit und ein Problem bei der Umsetzungsverpflichtung besteht für den Bundestag jedoch darin, dass er

einerseits den Inhalt der Richtlinie nicht ändern kann, für das Umsetzungsgesetz aber andererseits gleichwohl dem Volk gegenüber politisch verantwortlich ist.

Der Bundestag hat also bei der Umsetzung einer Richtlinie nur noch insoweit Gestaltungsmöglichkeiten, wie dies die Richtlinie vorsieht. Hier wird deutlich, wie wichtig die frühzeitige Einschaltung des Bundestages und der anderen Mitgliedsparlamente in den EU-Rechtsetzungsprozess ist.

Der Europaausschuss befasst sich in der Regel zweimal im Jahr mit dem Stand der Umsetzung von Richtlinien in deutsches Recht. Die Bundesregierung ist dabei im Zusammenhang mit der Vorlage des Jahresberichts der Kommission über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts gehalten, den Ausschuss über die Verabschiedung von EU-Richtlinien sowie über die Art und Weise der beabsichtigten Umsetzung zu informieren. Sie ist darüber hinaus verpflichtet, den Ausschuss über Fristüberschreitungen bei der Umsetzung sowie vor allem über deren Gründe und über Maßnahmen zur Beseitigung des Umsetzungsrückstandes zu unterrichten.

Diese parlamentarische Kontrolle ist deswegen von großer Bedeutung, weil der EG-Vertrag im Falle einer unterbliebenen Richtlinienumsetzung ein spezielles Sanktionsregime vorsieht, wonach der Europäische Gerichtshof sogar befugt ist, Zwangsgelder gegenüber Mitgliedstaaten zu verhängen.

Reformüberlegungen

Die Rolle nationaler Parlamente in der europäischen Architektur und im Rahmen der europäischen Rechtsetzung stand in den letzten Jahren zunehmend im Mittelpunkt vielfältiger Reformüberlegungen. Mit dem Verfahren der Subsidiaritätskontrolle (siehe Seite 5) ist sie zu einem festen Bestandteil des Europäischen Verfassungsvertrags geworden. Die neue Vereinbarung über Information und Mitwirkung zwischen Bundestag und Bundesregierung erfüllt eine wichtige Voraussetzung, damit der Bundestag seiner europapolitischen Verantwortung künftig gerecht werden kann.

* Voller Titel der Vereinbarung: „Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung des § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union“

Wie ein EU-Gesetz entsteht

Gesetzgebung in der EU ist ein langfristiges Geschäft. Kaum ein Vorhaben, das sich nicht auf umfassende Vorarbeiten und Konsultationen stützt. Im Folgenden werden die wichtigsten Etappen zu einer EU-Richtlinie oder einer EU-Verordnung dargestellt.

1. Konsultation

In der Regel beginnen Gesetzgebungsprozesse in der EU mit einer umfassenden Konsultation der interessierten Gruppen. In sogenannten „Grünbüchern“ beschreibt die EU-Kommission ein Problem oder Sachverhalt, bei dem sie meint, dass eine Regelung auf EU-Ebene nötig ist. Dazu präsentiert sie verschiedene Optionen und lädt interessierte Kreise ein, sich zu äußern. Stellungnahmen kommen meist von Verbänden und der Zivilgesellschaft. Nationale Parlamente nehmen in dieser Phase selten Stellung.

2. Programm

Als Ergebnis einer solchen Konsultation präsentiert die Kommission ein „Weißbuch“. Dort beschreibt sie relativ konkret, mit welchen Instrumenten sie auf das Problem reagieren will. Meist ist ein solches Weißbuch mit einem Arbeitskatalog versehen, in dem die geplanten Regulationsinitiativen aufgelistet sind. Diese Weißbücher werden sowohl im Europäischen Parlament (EP) als auch im Ministerrat debattiert und Entschlüsse dazu verabschiedet. Auch der Bundestag kann Stellung nehmen und so auf die Position der Bundesregierung Einfluss nehmen.

3. Vorschlag

Wird das in einem Weißbuch vorgeschlagene Gesetzgebungsprogramm vom EP und den Mitgliedstaaten akzeptiert, legt die Kommission ihre Richtlinien- oder Verordnungsvorschläge vor. Diese werden dem EP und dem Rat zugeleitet. Die Bundesregierung übermittelt die Vorschläge dem Bundestag. Seit September 2006 sendet die Kommission ihre Vorschläge auch direkt an die nationalen Parlamente.

4. Gesetzgebungsverfahren

Der Vorschlag der Kommission wird dann im EP und von den Regierungen im Ministerrat beraten. Der konkrete Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens und das Ausmaß der Mitwirkung des EP – von bloßer Anhörung bis zur gleichberechtigten Mitentscheidung – hängen von der jeweiligen

Verfahrensart ab. Auf die Bundesregierung kann der Bundestag durch Beschlüsse des Plenums oder des Europaausschusses Einfluss nehmen.

5. Umsetzung

Kommt ein EU-Gesetz zustande, folgt die Umsetzung in den Mitgliedstaaten, abgesehen von EU-Verordnungen, die direkt geltendes Recht begründen. Richtlinien hingegen muss Deutschland in der gegebenen Frist in nationales Recht umsetzen. Dabei bleibt dem Gesetzgeber die Wahl der Mittel frei. Der Inhalt der Richtlinie kann im Zuge einer umfassenden Reform gemeinsam mit anderen Regelungen oder auch punktgenau in nationales Recht übertragen werden. Soweit nicht die Bundesländer für die Umsetzung zuständig sind, spielt der Bundestag auch bei der Wahl der Mittel eine entscheidende Rolle. Im federführenden Ausschuss des Bundestages wird das deutsche Umsetzungsgesetz beraten. Die Beschlussempfehlung an das Plenum kann Änderungsvorschläge beinhalten. Schließlich muss das Gesetz – wie alle Bundesgesetze – vom Bundestag beschlossen werden. Bei zustimmungspflichtigen Gesetzen muss auch der Bundesrat zustimmen.

Beispiel Feinstaubrichtlinie

Die Öffentlichkeit sieht sich oft mit Regelungen konfrontiert, die auf EU-Richtlinien basieren. Ein Beispiel ist die Feinstaubrichtlinie, die 2005 für Schlagzeilen sorgte. Wie ist sie entstanden?

1993 beschließen Europäisches Parlament und Ministerrat das 5. Umweltaktionsprogramm, ein Mehrjahresplan der EU zur Umweltpolitik. Dort ist zum ersten Mal von Empfehlungen für langfristige Ziele zur Luftqualität die Rede.

1996 wird auf EU-Ebene die Rahmenrichtlinie zur Luftqualität verabschiedet. Die nationalen Behörden sollen Luftreinhaltepläne aufstellen.

1999 wird die erste Tochterrichtlinie beschlossen, die unter anderem Grenzwerte für Feinstaubpartikel in der Luft vorschreibt.

2000 wird eine zweite Tochterrichtlinie mit Grenzwerten zu Benzol und Kohlenmonoxid verabschiedet.

2002 werden die beiden Tochterrichtlinien durch Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in deutsches Recht umgesetzt.

2005 treten die Grenzwerte für Feinstaub, Schwefeldioxid und Blei in Kraft.

Gesetzgebungsverfahren in der EU

Welches Entscheidungsverfahren angewendet wird, regelt der EG-Vertrag. Das **Mitentscheidungsverfahren** hat sich zum wichtigsten Rechtsetzungsverfahren in der Europäischen Union entwickelt. Parlament und Rat wirken dabei gleichberechtigt an der Verabschiedung eines Rechtsaktes mit. Ohne den Willen des Parlaments wird im Mitentscheidungsverfahren keine Vorlage rechtskräftig. Im November 1993 wurde es erstmals angewendet, mittlerweile werden 75 Prozent der Vorlagen auf diesem Wege entschieden.

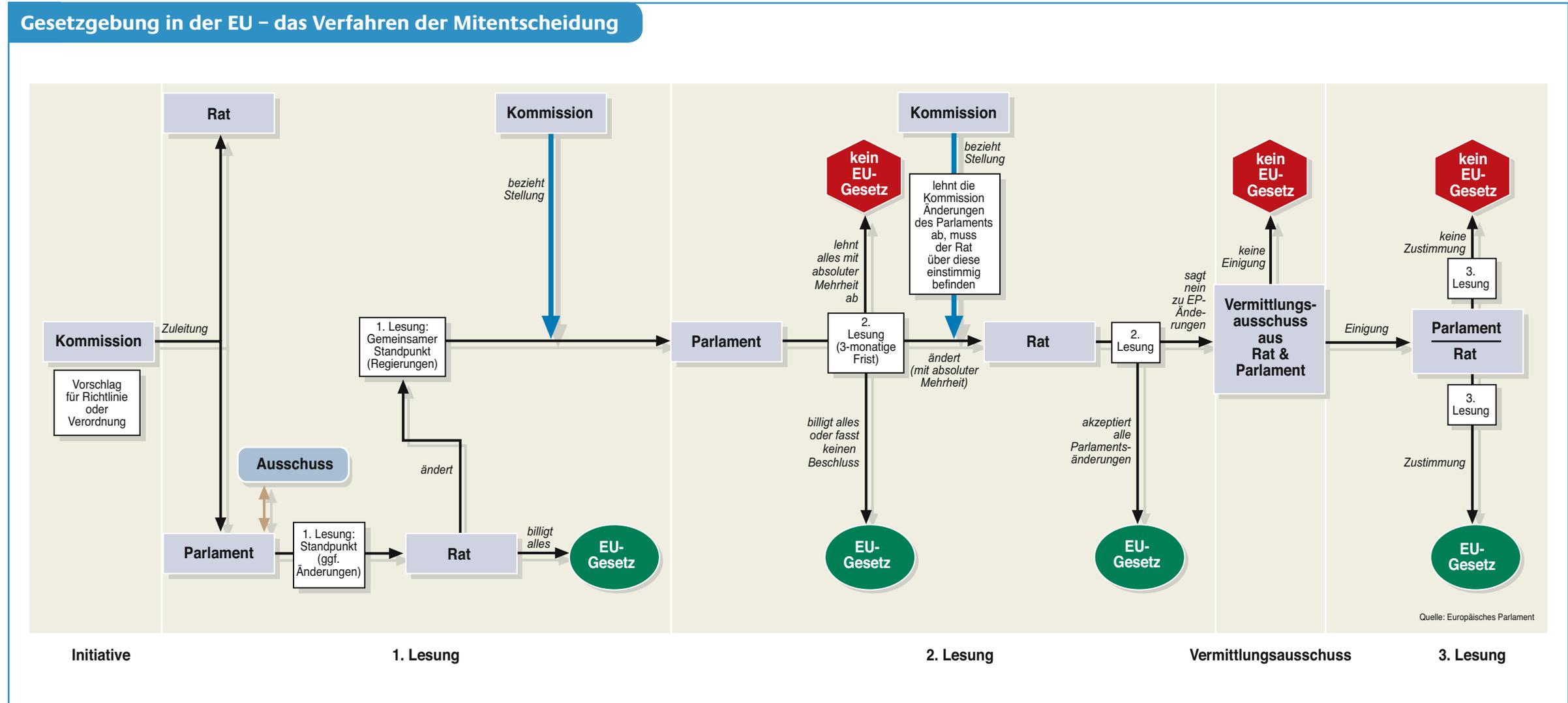
Beim **Verfahren der Anhörung**, dem ältesten Rechtsetzungsverfahren, muss der Rat das Parlament konsultieren, ist an dessen Stellungnahme jedoch nicht gebunden. Es wird nur noch selten angewendet. Das **Zustimmungsverfahren**, bei dem das Parlament quasi ein Vetorecht hat, gilt für Sonderfälle, etwa bei Abkommen mit Drittländern. Beim **Verfahren der Zusammenarbeit** von Rat und Parlament hat der Rat die letzte Entscheidung. Es hat zugunsten des Mitentscheidungsverfahrens an Bedeutung verloren.

Rechtsakte

Verordnungen erlangen in den Mitgliedstaaten direkt allgemeine Geltung, sie sind in allen Teilen verbindlich. Daher müssen sie von den Mitgliedstaaten nicht in nationales Recht umgesetzt werden, worin sie sich von den Richtlinien unterscheiden. Sie kommen besonders dann zur Anwendung, wenn es um eindeutige Festlegungen geht, etwa die Vereinheitlichung von technischen Normen und die Bestimmung von geldbezogenen Prozentsätzen wie etwa bei der Regelung von Mehrwertsteuerfragen im Telekommunikationsbereich.

Richtlinien sind an die Mitgliedstaaten gerichtet und verpflichten sie zur Umsetzung eines bestimmten Ziels. Dazu wird eine Frist gesetzt –

die Art der konkreten Verwirklichung wird hingegen dem Mitgliedstaat überlassen. Die Mitgliedstaaten sind zur hinreichend bestimmten und transparenten Umsetzung von Richtlinien durch verbindliche Maßnahmen verpflichtet. Durch die Richtlinie begründete Rechte von Einzelnen müssen erkennbar werden, so dass sie auch geltend gemacht werden können. Setzt ein Staat eine Richtlinie nicht sinngemäß oder rechtzeitig um, kann die Kommission ein Verfahren einleiten und Klage beim Europäischen Gerichtshof erheben. In bestimmten Fällen kann sich der Bürger bei Nichtumsetzung auch direkt auf die Richtlinie berufen oder sogar Schadenersatzansprüche geltend machen.



Der Europaausschuss

Integrative Sonderrolle

Sowohl im Vorfeld von EU-Gesetzesvorhaben als auch bei deren Umsetzung ist der Deutsche Bundestag aktiv beteiligt. Dafür gibt es ein zentrales Gremium: Nach Artikel 45 des Grundgesetzes bestellt der Bundestag einen Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union.

Von den derzeit 22 ständigen Fachausschüssen des Bundestages nennt die Verfassung lediglich vier direkt, wodurch diesen Bestandsschutz zukommt und sie in jeder Legislaturperiode eingerichtet werden müssen. Der Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union gehört dazu. Doch nicht allein das definiert die Sonderrolle des Europaausschusses: Denn laut Artikel 23 GG entscheiden die Bundesregierung und der Bundestag gemeinsam über die Europapolitik. Im Deutschen Bundestag sind zwar grundsätzlich alle Ausschüsse im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit für die Beratung europäischer Angelegenheiten zuständig. Der Europaausschuss ist als Integrations- und Querschnittsausschuss jedoch der zentrale Ort des europapolitischen Entscheidungsprozesses.

Federführend ist der Europaausschuss immer dann, wenn in der Politik Grundsatzfragen der europäischen Integration auf der Tagesordnung stehen. Egal ob es um institutionelle Reformen, die Änderung der Grundsatzverträge, die Erweiterung der EU oder die Zusammenarbeit des Europäischen Parlaments mit den nationalen Regierungen geht.

Als Querschnittsausschuss befasst sich der Europaausschuss insbesondere mit europäischen Vorhaben, die mehrere unterschiedliche Politikfelder vereinen, ohne dass ein sachlicher Schwerpunkt der Vorlage identifiziert werden könnte. Ein Beispiel ist die sogenannte Finanzielle Vorausschau, mit der die EU die Höhe und Verwendung ihrer Einnahmen und Ausgaben für jeweils mehrere Jahre festlegt.

Die regelmäßige Tätigkeit des Ausschusses wird von der Kontrolle der Bundesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union bestimmt. Die Bundesregierung ist verpflichtet, den Deutschen Bundestag umfassend und zum frühestmöglichen Termin über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten, die für die Bundesrepublik Deutschland von

Interesse sein könnten. Außerdem lädt der Ausschuss Entscheidungsträger der europäischen Institutionen zu seinen Sitzungen nach Berlin ein, um sich über aktuelle Entwicklungen unterrichten zu lassen.

Wie alle Bundestagsausschüsse spiegelt auch der Europaausschuss die Mehrheitsverhältnisse im Deutschen Bundestag wider: Er besteht aus 33 Mitgliedern aus den fünf Fraktionen des Deutschen Bundestages. Hinzu kommen 16 Parlamentarier des Europäischen Parlaments als sogenannte mitwirkungsberechtigte Mitglieder. Sie sind nicht stimmberechtigt, beteiligen sich aber an den Beratungen des Ausschusses und gewährleisten so eine enge Zusammenarbeit zwischen den parlamentarischen Gremien der nationalen und der europäischen Ebene.

Besondere Befugnisse

Der Europaausschuss ist, wie die anderen Ausschüsse des Deutschen Bundestages auch, ein vorbereitendes Beschlussorgan für das Plenum. Mit einem Unterschied: Unter der Voraussetzung, dass das Bundestagsplenum nicht rechtzeitig zusammentreten kann und der Bundestagspräsident die Sondersitzungen genehmigt, kann auch er die Rechte des Bundestages wahrnehmen, sogenannte plenareretzende Beschlüsse fassen und gegenüber der Bundesregierung Stellungnahmen abgeben. Damit kann der Ausschuss die Haltung des deutschen Parlaments gegenüber Rechtsetzungsvorhaben der Europäischen Union deutlich machen und stellvertretend für den Bundestag zu deren parlamentarischer Legitimation beitragen.

Im Unterschied zu anderen Ausschüssen kann der Europaausschuss außerdem Änderungsanträge zu Beschlussempfehlungen der federführenden Fachausschüsse in das Plenum des Bundestages einbringen.



Der Ausschussvorsitzende Matthias Wissmann.

Darüber hinaus pflegt der Europaausschuss enge Kontakte zu den mit Europafragen befassten Ausschüssen anderer nationaler Parlamente der Mitgliedstaaten, der Beitrittsländer und -kandidaten sowie mit dem Europäischen Parlament, und zwar über die Institution COSAC, zu deren Treffen Vertreter der Ausschüsse für Europa- und Gemeinschaftsangelegenheiten der nationalen Parlamente und Mitglieder des Europäischen Parlaments zusammenkommen. Die Stellungnahmen der COSAC haben allerdings nur empfehlenden Charakter und binden die einzelnen Parlamente nicht. Gemeinsam mit dem Ausschuss für Fragen der Europäischen Union des Bundesrates wird der Europaausschuss im ersten Halbjahr 2007, während der deutschen Ratspräsidentschaft, Gastgeber der XXXVII. COSAC sein.

Sitzung des Europaausschusses im Europasaal des Bundestages.



Arbeit im Europaausschuss.



Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Vorsitzender:
Matthias Wissmann (CDU/CSU)
Stellv. Vorsitzender: Kurt Bodewig (SPD)

Der Ausschuss hat 33 Mitglieder.
CDU/CSU: 12, SPD: 12, FDP: 3, Die Linke.: 3,
Bündnis 90/Die Grünen: 3. Hinzu kommen
16 mitwirkungsberechtigte deutsche
Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: (0 30) 2 27-3 48 96 o. -3 56 53
Fax: (0 30) 2 27-3 00 14 o. -3 01 71
E-Mail: europaausschuss@bundestag.de
www.bundestag.de/ausschuesse/a21

Referat Europa und Brüsseler Verbindungsbüro

Netzwerk für Information

Im Mai 2006 wurde der zuvor dem Direktor beim Deutschen Bundestag unmittelbar unterstellte Aufbaustab Europa als „Referat Europa“ neu eingerichtet. Dem Referat ist das neu geschaffene Verbindungsbüro des Deutschen Bundestages in Brüssel zugeordnet.

Diese Einrichtungen sollen an der Verbesserung der Europafähigkeit des Bundestages mitwirken und dabei helfen, Informations- und Kontrolldefizite in EU-Angelegenheiten abzubauen. Die Aktivitäten zielen darauf, möglichst ausführliche und aktuelle Informationen über EU-Vorhaben zu beschaffen und das dafür notwendige Informationsnetzwerk aufzubauen und zu unterhalten. Ziel ist es, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, zu dem eine Einflussnahme auf die EU-Gesetzgebung noch möglich ist, eine flexible und „begleitende“ Kontrolle durch das Parlament zu verwirklichen, die die wechselnden Sachstände in den Beratungen auf EU-Ebene berücksichtigt. Dabei werden alle verfügbaren Informationen – von den EU-Institutionen, den Ressorts der Bundesregierung oder ihrer Ständigen Vertretung bei der EU, von den Bundesländern, vom Bundesrat, aus den anderen nationalen Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten, von Interessenverbänden und aus der Wissenschaft – für die politische Arbeit der Abgeordneten aufbereitet. Von großer Bedeutung für eine Steigerung der Effizienz der europapolitischen Kontrolle werden inhaltliche und verfahrensleitende Hinweise und Vorschläge sein, die darauf abzielen, frühzeitig auf laufende Beratungsprozesse Einfluss zu nehmen. Daher kommt der Etablierung eines umfassenden Frühwarnsystems entscheidende Bedeutung zu.

Der Grand Place im Zentrum von Brüssel.

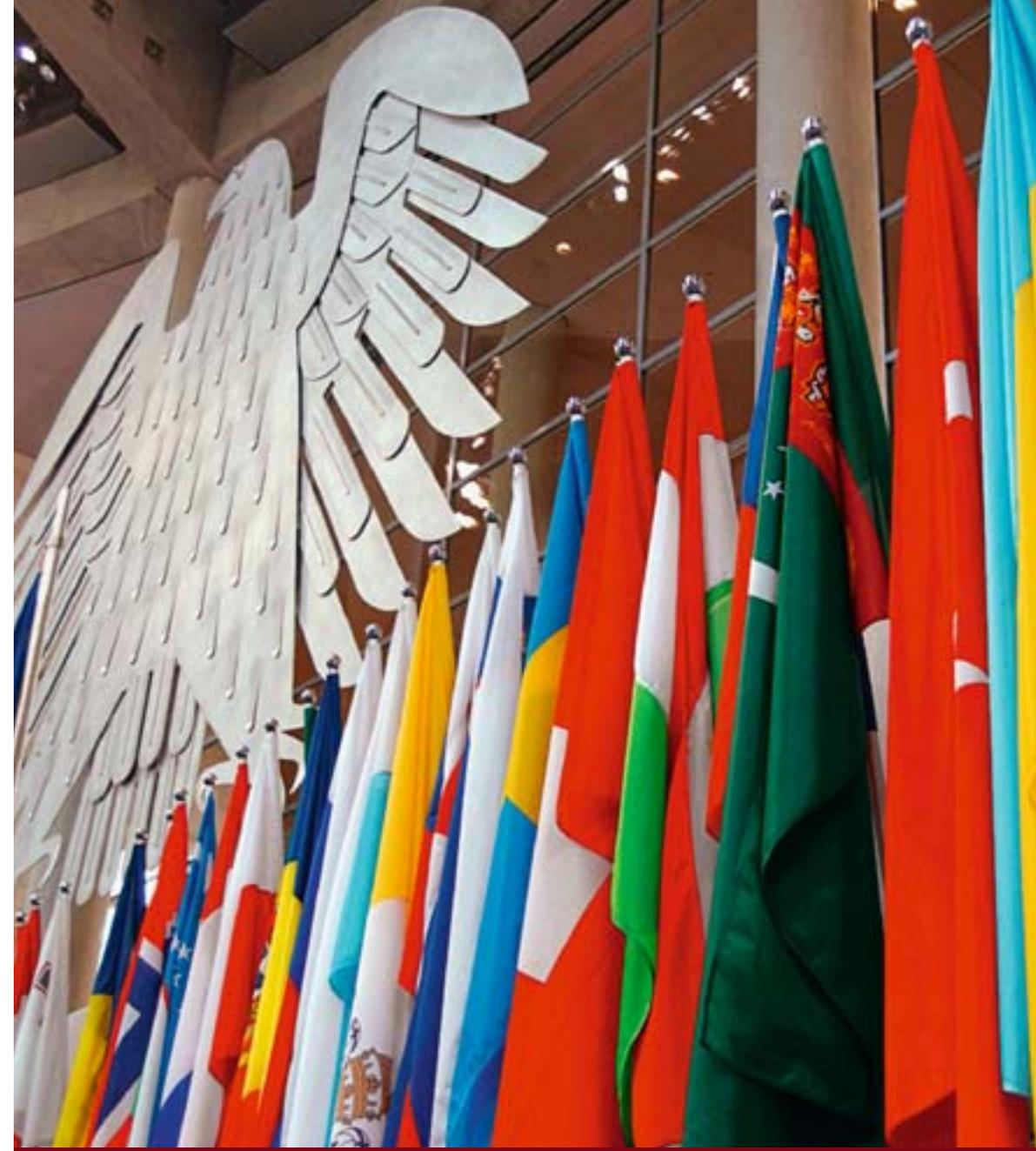


EU-Viertel mit Luxemburg-Bahnhof in Brüssel.

Eine wichtige Voraussetzung für ein effektives Frühwarnsystem ist das neue Verbindungsbüro des Deutschen Bundestages in Brüssel. Seine Einrichtung wurde von ihm am 12. Mai 2005 in einer Entschließung zum „Begleitgesetz“ zum Europäischen Verfassungsvertrag einstimmig beschlossen. Hauptaufgabe des Verbindungsbüros ist die Vorfeldbeobachtung mit Hilfe eines vielfältigen Netzwerks von Informationsverbindungen zu den Institutionen und Gremien der EU, den Vertretungen der Bundesländer, zur Ständigen Vertretung bei der EU und zu Interessenverbänden. So können gezielte Hinweise für parlamentarische Aktivitäten gegeben und die Voraussetzungen für eine frühzeitige und wirksame Zusammenarbeit mit der Bundesregierung, den EP-Abgeordneten und anderen Akteuren im EU-Willensbildungsprozess geschaffen werden. Dem Büro, das mit Beginn des Jahres 2007 in unmittelbarer Nähe zum Europäischen Parlament eingerichtet werden soll, werden Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung sowie aller Fraktionen angehören.

Mit der Bündelung relevanter Informationen zu Sach- und Terminständen aller aktuellen EU-Vorhaben verbindet sich der Anspruch, Hinweise und Vorschläge zum Beratungsverfahren in den Ausschüssen zu geben – etwa hinsichtlich von Schwerpunktbildungen auf politisch bedeutsame Vorlagen. Das gesamte Dienstleistungsspektrum steht vorrangig den Fraktionen, Fachausschüssen und den jeweils zuständigen Berichterstattern zur Verfügung.

Die Kontaktdaten des Referats PA 1 Europa und des Brüsseler Verbindungsbüros finden Sie auf Seite 39.



Internationale Beziehungen des Bundestages



Abgeordnete des jordanischen Parlaments auf der Besuchertribüne des Bundestages.

Internationale Beziehungen des Bundestages

Die Parlamentariergruppen

Zu Beginn jeder Wahlperiode setzt der Deutsche Bundestag die bi- und multilateralen Parlamentariergruppen ein, die die Kontakte zu den nationalen Parlamenten eines oder mehrerer Partnerstaaten pflegen.

Die Abgeordneten können Mitglied in bis zu fünf verschiedenen Parlamentariergruppen sein. Die Mitgliedschaften spiegeln sehr oft ein besonderes Interesse an den Beziehungen zu den jeweiligen Partnerstaaten, etwa aufgrund bestehender persönlicher Kontakte oder eines entsprechenden außenpolitischen Arbeitsschwerpunktes. Vorrangiges Ziel der Parlamentariergruppen ist es, einen kontinuierlichen und intensiven Dialog mit den Partnerparlamenten zu führen, um Informationen, Meinungen und Erfahrungen auszutauschen und die Beziehungen zu vertiefen. Dazu empfangen sie Parlamentarier und Politiker der Partnerstaaten, führen Gespräche mit Botschaftern, treffen sich mit Vertretern der Zivilgesellschaft und nehmen an Podien oder Konferenzen teil. In vielen Partnerparlamenten gibt es entsprechende Parlamentariergruppen, die das gleiche Ziel für ihr nationales Parlament verfolgen. Die Themen bei den Begegnungen sind je nach Partnerstaat oder Region recht unterschiedlich. Während ein zentrales Thema der Parlamentariergruppen mit europäischen Partner-

staaten die Förderung der europäischen Integration und die EU-Erweiterung ist, geht es bei Partnerstaaten, die am Anfang ihrer parlamentarischen Entwicklung stehen, vor allem darum, die demokratischen Kräfte beim Aufbau stabiler parlamentarischer Strukturen zu unterstützen. Da die Mitglieder der Parlamentariergruppen weniger Rücksicht auf diplomatische Zwänge nehmen müssen als die Regierung, können sie ihre Standpunkte auch bei schwierigen und sensiblen Themen, etwa wenn es um die Verbesserung der Menschenrechtslage geht, deutlicher formulieren. In der 16. Wahlperiode gibt es 51 Parlamentariergruppen, den Freundeskreis Berlin-Taipei und die Länderbeauftragten für Bosnien und Herzegowina sowie für Moldau.

Da manche der multilateralen Gruppen für ganze Regionen zuständig sind – etwa Mittelamerika, West- und Zentralafrika oder die ASEAN-Staaten – pflegt der Bundestag so Beziehungen zu fast allen nationalen Parlamenten der Welt. Zur Vertiefung dieser Kontakte können die Parlamentariergruppen eine Delegation zu Gesprächen in die jeweiligen Partnerstaaten entsenden und im Gegenzug auch ausländische Parlamentarierkollegen nach Deutschland einladen.

www.bundestag.de/internat
(Internationale Beziehungen)

Parlamentspräsidentenkonferenz (PPK)

Parlamentspräsidenten in aller Welt sind für die administrativen, organisatorischen und technischen Fragen zuständig, die ein moderner Parlamentsbetrieb aufwirft. Der Präsident des Bundestages trifft sich regelmäßig mit ausländischen Kollegen: in der Europäischen Union, im Europarat, auf der Ebene der G8 und im Rahmen der euro-mediterranen Kooperation zwischen der EU und den anderen Mittelmeerländern. Die ständigen Konsultationen tragen dazu bei, dass der von Natur aus nationale Parlamentarismus eine internationale Dimension erhält. Die Vorstellungen über parlamentarische Demokratie entwickeln sich gemeinsam weiter. Das jährliche Treffen der Parlamentspräsidenten aus den EU-Staaten heißt im europäischen Jargon die „Kleine“ Parlamentspräsidentenkonferenz, das zweijährliche auf Ebene des Europarats mit den 46 Mitgliedstaaten die „Große“ PPK. An der „Kleinen“ sowie der „Großen“ PPK nimmt der Präsident des EU-Parlaments teil. Zu beiden Konferenzen werden auch die Präsidenten

einer zweiten Parlamentskammer eingeladen, wenn es eine gibt – also auch des deutschen und des österreichischen Bundesrats, des britischen Oberhauses oder der niederländischen Erste Kamer.

www.eu-speakers.org

PPK der EU-Staaten in Budapest 2005.



Konferenz der Europaausschüsse (COSAC)

Die Konferenz der Europaausschüsse ist ein parlamentarisches Gremium auf EU-Ebene. Sie setzt sich aus Vertretern der Europaausschüsse der nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und Vertretern des Europäischen Parlaments (EP) zusammen. Der Zusammenschluss ist das Ergebnis einer Konferenz der Parlamentspräsi-

denten der EU-Mitgliedstaaten und des EP im Mai 1989 und soll die Rolle der nationalen Parlamente stärken. Die COSAC tritt in der Regel einmal pro Halbjahr für anderthalb Tage zusammen. Sie wird jeweils vom nationalen Parlament des Mitgliedstaates ausgerichtet, der die Ratspräsidentschaft innehat, im ersten Halbjahr 2007 sind Deutscher Bundestag und Bundesrat der

Treffen der COSAC in Wien 2006.



gemeinsame Gastgeber. Zunächst als informelles Forum ins Leben gerufen, hat die COSAC mit dem Vertrag von Amsterdam 1997 eine Aufwertung erfahren: Das angegliederte „Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union“ legt fest, dass die COSAC jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag für die Organe der EU leisten kann. Sie kann sowohl Vorschläge im Zusammenhang mit der Errichtung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts prüfen als auch Überlegungen zur Rechtsetzung der Union, vor allem über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, vorlegen.

www.cosac.eu

Parlamentarische Versammlungen

Außenpolitik der Parlamente

Außenpolitik ist zwar traditionell Aufgabe der Regierungen. Doch mit der fortschreitenden Verflechtung von Staaten und Organisationen sind die nationalen Parlamente mehr denn je gefordert, auf der internationalen Bühne aktiv zu sein.

Schon im Grundgesetz ist festgelegt, dass der Bundestag einen Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten bestellt und so in außenpolitischen Fragen mitwirkt. Aber auch die Förderung der Demokratie und der Menschenrechte, von Frieden und Stabilität und der Dialog der Kulturen erfordern zunehmend den Erfahrungsaustausch und die Kontaktpflege zwischen den Parlamenten und mit internationalen Organisationen. Die Parlamente übernehmen auf diesen Gebieten eine wichtige Rolle als Multiplikator für die Zivilgesellschaft.

Diese Aufgaben der parlamentarischen Außenpolitik werden in verschiedenen Parlamentarischen Versammlungen (PV), die internationalen Organisationen angegliedert sind, wahrgenommen. Im europäischen Rahmen etwa in der PV des Europarates, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder der Westeuropäischen Union (WEU).

Die Internationalisierung fordert von den Volksvertretungen besondere Wachsamkeit. Je mehr Entscheidungen auf internationaler Ebene fallen, desto stärker werden die Regierungen der

Einzelstaaten und desto schwieriger wird es für die nationalen Parlamente, sie wirksam zu kontrollieren. Wenn Regierungschefs etwa einstimmige Beschlüsse gefasst haben, steht ein nationales Parlament fast automatisch unter Zugzwang, der mitunter mühsamen Einigung zuzustimmen.

Die Parlamentarischen Versammlungen binden die Parlamente in Entscheidungsprozesse ein und bieten hervorragende und unabhängige Dialogforen zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch zwischen Parlamentariern aus aller Welt. Oftmals fungieren sie aber auch als Ideengeber und Initiatoren von neuen Politikfeldern. So hat beispielsweise die Parlamentarische Versammlung der NATO schon Anfang der 90er Jahre die Notwendigkeit der Einbeziehung der Länder des früheren Ostblocks in zukünftige Sicherheitskonzepte postuliert.

Der Bundestag entsendet zu Parlamentarischen Versammlungen Delegationen mit Abgeordneten aus allen Fraktionen. Die Parlamentarischen Versammlungen kommen in der Regel ein- bis zweimal im Jahr zusammen. Um Detailfragen zu diskutieren, werden Ausschüsse gebildet; das Plenum debattiert, fasst Beschlüsse und verabschiedet Deklarationen. Die Ergebnisse sollen schließlich in die Arbeit der nationalen Parlamente, aber auch der Regierungen einfließen.

**www.bundestag.de/internat
(Interparlamentarische Organisationen)**

2004 war der Bundestag Gastgeber der Parlamentarischen Versammlung der OSZE.



Gebäude des Europarats in Straßburg.

Pionierarbeit für Europa

Versammlung des Europarats

1949 wurde der Europarat mit dem Ziel gegründet, den Frieden und die Einheit in Europa zu sichern und die Zusammenarbeit unter den europäischen Staaten zu fördern. Er war die erste zwischenstaatliche politische Organisation, die in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg etabliert wurde. Neben dem Ministerkomitee, das einstimmig verbindliche Entscheidungen treffen kann, fungiert die Parlamentarische Versammlung (PV) des Europarates als Impulsgeber und beratendes Organ.

Harte Verhandlungen und lebendige Debatten kennzeichnen ihre Arbeit. Ihre Tätigkeitsbereiche erstrecken sich dabei auf alle Aspekte europäischer Fragen mit Ausnahme der Verteidigungspolitik. Die Delegierten widmen sich während der Sitzungstage aktuellen Themen und gesellschaftlichen Problemen, die europaweites Handeln erfordern. Die Versammlung wird auch oft als „demokratisches Gewissen“ Europas bezeichnet.

Die Parlamentarische Versammlung ist mit Delegationen aus den heute 46 Mitgliedstaaten des Europarates das größte politische Forum seiner Art in Europa. 315 Abgeordnete und die gleiche Anzahl an Stellvertretern gehören der Versammlung an. Jeder Mitgliedstaat entsendet je nach Einwohnerzahl zwei bis 18 Parlamentarier zu den vierteljährlich stattfindenden Plenarsitzungen. Die Versammlung trägt durch ihre Arbeit entscheidend dazu bei, die Zielsetzungen des Europarates zu erfüllen. Ihre Initiativen sind richtungsweisend für das Ministerkomitee und haben zu einer Reihe von internationalen Konventionen etwa auf den

Gebieten Menschenrechte, Förderung der Rechtsstaatlichkeit, Schutz der sozialen und wirtschaftlichen Rechte der Menschen und Bewahrung der kulturellen Einheit und Vielfalt in Europa geführt. Bis heute hat der Europarat an die 200 Konventionen verfasst. Die bekannteste unter ihnen ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die 1953 verabschiedet wurde.

Die PV trägt jedoch nicht nur auf europäischer Ebene dazu bei, die Ziele des Europarates umzusetzen. Ihre Mitglieder geben auch die Ideen an die nationalen Parlamente weiter und initiieren so politische Prozesse. Als wichtige Aufgabe obliegt der Versammlung zudem die Durchführung des sogenannten „Monitoring-Verfahrens“. Sie überwacht, ob ein Staat nach seinem Beitritt zum Europarat die eingegangenen Verpflichtungen einhält.

**Council of Europe –
Parliamentary Assembly**
Avenue de l'Europe
67075 Strasbourg Cedex
Tel.: (00 3 33) 88 41 20 00
Fax: (00 3 33) 88 41 27 81
infopoint@coe.int
www.coe.int



Palais d'Iéna in Paris, Sitz der Parlamentarischen Versammlung der WEU.



Sekretariat der Parlamentarischen Versammlung der OSZE in Kopenhagen.



Sitzung der Parlamentarischen Versammlung der NATO im Mai 2006 in Paris.



112. Vollversammlung der Interparlamentarischen Union in der philippinischen Hauptstadt Manila 2005.

Westeuropäische Union (WEU)

Die Versammlung der WEU ist das einzige europäische interparlamentarische Gremium, das durch den Vertrag über Kompetenzen in der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik verfügt. Sie wurde 1954 mit der WEU gegründet und bildet heute primär eine Plattform für Diskussionen zwischen nationalen Parlamentariern rund um die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) der EU. Neben den zehn regulären Mitgliedsländern entsenden 27 weitere europäische Länder je nach Größe Delegierte in die Versammlung, die rund 400 Mitglieder umfasst. Die Versammlung diskutiert auf ihren zweimal im Jahr stattfindenden Treffen in Paris die Tätigkeitsberichte des Rates der WEU und die Berichte ihrer Ausschüsse und erarbeitet Empfehlungen an den Rat und einen jährlichen Report zu sicherheits- und verteidigungspolitischen Fragen. Mit dem Vertrag von Maastricht wurde die WEU von der EU mit der Ausarbeitung und Durchführung von Entscheidungen in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik beauftragt. Die Versammlung hat sich den Zusatznamen „Interparlamentarische Europäische Versammlung für Sicherheit und Verteidigung“ gegeben, um deutlich zu machen, worum es ihr geht: die parlamentarische Begleitung der Aktivitäten der EU in diesem Bereich.

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

1990 erklärten die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerländer der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) ihren Willen, eine Parlamentarische Versammlung zu etablieren. Ein Jahr später wurde diese mit der Erklärung von Madrid als formal selbstständiger Teil der Organisation gegründet. Seither treten die 317 Parlamentarier aus den 56 OSZE-Mitgliedsländern zusammen, um Empfehlungen zu verabschieden und Maßnahmen einzuleiten, die der Sicherheit in Europa dienen. Die OSZE wurde 1995 als Nachfolgeorganisation der KSZE ins Leben gerufen, da mit dem Zusammenbruch des Kommunismus in Osteuropa ein Funktionswandel eingetreten ist. Die OSZE setzt sich für die Stabilität und Sicherheit in ganz Europa durch Förderung einer engen Zusammenarbeit ihrer Mitgliedsländer im wirtschaftlichen und kulturellen Bereich ein, beteiligt sich an der Konfliktverhütung und -bewältigung, wacht über die Einhaltung von Menschen- und Bürgerrechten und fördert den Auf- und Ausbau der Demokratie. Die Delegierten der Versammlung nehmen zur Erfüllung dieser Aufgaben neben ihrer parlamentarischen Arbeit an Wahlbeobachtungsmissionen, Symposien und Regionalkonferenzen teil.

Nordatlantikvertrag-Organisation (NATO)

Die Parlamentarische Versammlung der NATO bildet eine Ausnahme unter den interparlamentarischen Gremien. Sie wurde 1955 als rechtlich unabhängige Organisation von sicherheits- und verteidigungspolitischen Parlamentariern ins Leben gerufen und ist damit kein offizielles, von den Regierungen der Mitgliedstaaten begründetes Organ der NATO. Mit der Zeit hat sich jedoch zwischen NATO und parlamentarischer Versammlung eine enge Zusammenarbeit entwickelt. Die Versammlung versteht sich als Bindeglied zwischen den Belangen der nationalen Parlamente und den Organen der NATO. Ihr Ziel ist es, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in verteidigungs- und sicherheitspolitischen Fragen zu fördern, um zur Friedenserhaltung und Krisenbewältigung beitragen zu können. Auf den halbjährlichen Treffen beraten die über 300 Delegierten aus den 26 NATO- und den 13 assoziierten Mitgliedsländern aktuelle Fragen von sicherheitspolitischem Belang. Bereits vor 1989 unterhielt die Versammlung Kontakte zu Parlamentariern aus mittel- und osteuropäischen Ländern und hat damit einen wichtigen Beitrag zur Öffnung und Neuausrichtung der NATO für neue Mitglieder und Aufgaben geleistet.

Interparlamentarische Union (IPU)

Die Interparlamentarische Union ist die älteste und einzige weltweite Vereinigung von Parlamentariern. Sie wurde bereits 1889 mit dem Ziel gegründet, Abgeordnete zusammenzubringen und Einfluss auf Regierungen auszuüben, um Konflikte friedlich zu regeln. Sie bildet damit auf parlamentarischer Ebene den Vorläufer für Völkerbund und Vereinte Nationen. Die IPU fördert den Erfahrungs- und Meinungsaustausch zwischen Parlamentariern, wirbt für ein besseres Verständnis der Arbeitsweise repräsentativer Institutionen und sorgt so für die Verbreitung des parlamentarischen Gedankens. Sie unterstützt mit zahlreichen Projekten den Aufbau junger Demokratien und fördert die Achtung der Menschenrechte der Parlamentarier. Bei ihren Versammlungen befasst sie sich mit aktuellen Problemen, verabschiedet dazu Entschlüsse und fordert die nationalen Parlamente auf, sich mit diesen Themen zu beschäftigen. Mitglieder der IPU sind nicht jeweils einzelne Abgeordnete eines Landes, sondern immer ganze Parlamente, die allerdings eine bestimmte Anzahl von Delegierten entsenden. Der IPU gehören zurzeit 143 reguläre und sieben assoziierte Mitglieder an, die sich zweimal im Jahr zu Plenartagungen treffen.

Assembly of WEU

43, avenue du Président Wilson
75775 Paris Cedex 16
Frankreich
Tel.: (00 3 31) 53 67 22 00
Fax: (00 3 31) 53 67 22 01
E-Mail: info@assembly.weu.int
www.assembly-weu.org

OSCE Parliamentary Assembly

Rådhusstræde 1
1466, København K
Dänemark
Tel.: (00 45) 33 37 80 40
Fax: (00 45) 33 37 80 30
E-Mail: osce@oscepa.dk
www.osce.org/pa

NATO Parliamentary Assembly

3, place du Petit Sablon
1000 Bruxelles
Belgien
Tel.: (00 3 22) 5 13 28 65
Fax: (00 3 22) 5 14 18 47
E-Mail: secretariat@naa.be
www.nato-pa.int

Inter-Parliamentary Union

5, chemin du Pommier
Case postale 3 30
1218 Genf 19, Schweiz
Tel.: (00 41) 22 9 19 41 50
Fax: (00 41) 22 9 19 41 60
E-Mail: postbox@mail.ipu.org
www.ipu.org



Sitzung in Rabat 2005.

Euromediterrane Parlamentarische Versammlung (EMPA)

Das Ziel der EMPA ist die Begleitung des Barcelona-Prozesses auf parlamentarischer Ebene. Dieser wurde 1995 begründet und stellt seither den institutionellen Rahmen für die Mittelmeer-

politik der EU dar. Er basiert auf der gleichberechtigten Zusammenarbeit der Partner im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich, um Frieden, Stabilität und Wohlstand im Mittelmeerraum zu fördern.

Mitglieder der 2004 gegründeten EMPA sind die EU-Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament (EP) und die südlichen Mittelmeeranrainerstaaten. Die EMPA hat 240 Mitglieder, 120 aus den südlichen Mittelmeeranrainerstaaten und 120 aus den nationalen Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten sowie dem EP. Einmal jährlich berät sie aktuelle politische, wirtschaftliche und soziale Themen des Mittelmeerraumes. Langfristiges Ziel ist die Etablierung einer EU-Mittelmeer-freihandelszone bis 2010.

www.europarl.europa.eu/intcoop/empa

Ostseeparlamentarierkonferenz (BSPC)

Zwischen den Anrainerstaaten der Ostsee bestehen jahrhundertalte Wirtschaftsbeziehungen, die eine gemeinsame kulturelle Identität begründen. Zur Förderung der Zusammenarbeit gründeten 1991 Parlamentarier aller Ostseestaaten die Ostseeparlamentarierkonferenz. Sie fungiert als Forum zur Diskussion und versteht ihr Wirken als parlamentarische Ergänzung zur Arbeit des Ostseerates. Durch gemeinsame, koordinierte Anstrengungen sollen etwa Umweltprobleme gelöst, Havarien verhindert und die Standards bei der Schiffssicherheit vereinheitlicht werden.

Auf der jährlich stattfindenden Plenarversammlung debattieren die Delegierten aktuelle



Mitglieder des Ständigen Ausschusses 2006.

Themen und erarbeiten Vorschläge an den Ostseerat, die Regierungen der Mitgliedsländer und die Parlamente auf nationaler und regionaler Ebene.

www.bspc.net

Parlamentarische Versammlung der Schwarzmeerwirtschaftskooperation (PABSEC)

Sitzung in Tirana 2005.



1993 als parlamentarischer Arm der Organisation der Schwarzmeerwirtschaftskooperation (BSEC) gegründet, verfolgt die PABSEC das Ziel der Förderung der wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Zusammenarbeit zwischen den Völkern der Region, um auf diese Weise dazu beizutragen, den Schwarzmeerraum als Teil der neuen europäischen Architektur zu einer Zone der Stabilität, des Wohlstands und des Friedens zu machen. Die Parlamentarische Versammlung setzt sich aus 70 Parlamentariern aus allen elf Ländern der Schwarzmeerwirtschaftskooperation zusammen. Das Europäische Parlament und die Parlamente Frankreichs, Deutschlands und Israels genießen Beobachterstatus.

www.pabsec.org



Anschriften
Europäische Union
und Europa

Institutionen und Organe der EU

www.europa.eu

INSTITUTIONEN DER EU

Europäisches Parlament

Generalsekretariat
Plateau du Kirchberg
B. P. 16 01
2929 Luxemburg
Luxemburg
Tel.: (0 03 52) 43 00-1
Fax: (0 03 52) 43 00-2 94 94

Rue Wiertz
1047 Bruxelles
Belgien
Tel.: (00 3 22) 2 84-21 11
Fax: (00 3 22) 2 84-69 74

Allée du Printemps
B. P. 1024
67070 Strasbourg Cedex
Frankreich
Tel.: (00 3 33) 88 17 40 01
Fax: (00 3 33) 88 25 65 01
E-Mail: civis@europarl.europa.eu
www.europarl.europa.eu

Europäisches Parlament Informationsbüro für Deutschland

Unter den Linden 78
10117 Berlin
Tel.: (0 30) 22 80-10 00
Fax: (0 30) 22 80-11 11
E-Mail: epberlin@europarl.europa.eu
www.europarl.de

Europäischer Rat

Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles
Belgien
Tel.: (00 3 22) 2 81-61 11
Fax: (00 3 22) 2 81-73 97

Rat der Europäischen Union

Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles
Belgien
Tel.: (00 3 22) 2 81-61 11
Fax: (00 3 22) 2 81-73 97
E-Mail: public.info@consilium.europa.eu
www.consilium.europa.eu

Europäische Kommission

Rue de la Loi/Wetstraat 200
1049 Bruxelles
Belgien
Tel.: (00 3 22) 29-9 11 11
Fax: (00 3 22) 29-6 79 12
E-Mail: sg-info@ec.europa.eu
www.ec.europa.eu

Europäische Kommission

Vertretung in der
Bundesrepublik Deutschland
– Vertretung in Berlin –
Unter den Linden 78
10117 Berlin
Tel.: (0 30) 22 80-20 00
Fax: (0 30) 22 80-22 22
E-Mail:
eu-de-kommission@cec.eu.int
www.eu-kommission.de

Europäischer Gerichtshof

Palais de La Cour de Justice
Boulevard Konrad Adenauer
Kirchberg
2925 Luxemburg
Luxemburg
Tel.: (0 03 52) 43 03-1
Fax: (0 03 52) 43 03-26 00
E-Mail: info@curia.europa.eu
www.curia.europa.eu

Europäischer Rechnungshof

12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxemburg
Luxemburg
Tel.: (0 03 52) 43 98-1
Fax: (0 03 52) 43 98-4 64 30
E-Mail: euraud@eca.europa.eu
www.eca.europa.eu

Der Europäische Bürgerbeauftragte

1, avenue du Président
Robert Schuman
B.P. 403
67001 Strasbourg Cedex
Frankreich
Tel.: (00 3 33) 88 17-23 13
Fax: (00 3 33) 88 17-90 62
E-Mail: euro-ombudsman@europarl.europa.eu
www.ombudsman.europa.eu

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

60, rue Wiertz
1047 Bruxelles
Belgien
Tel.: (00 3 22) 28 31-9 00
Fax: (00 3 22) 28 31-9 50
E-Mail: edps@edps.europa.eu
www.edps.europa.eu

BERATENDE ORGANE

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

99, rue Belliard
1000 Bruxelles
Belgien
Tel.: (00 3 22) 5 46 90 11
Fax: (00 3 22) 5 13 48 93
E-Mail: info@eesc.europa.eu
www.eesc.europa.eu

Ausschuss der Regionen

101, rue Belliard
1000 Bruxelles
Belgien
Tel.: (00 3 22) 2 82-22 11
Fax: (00 3 22) 2 82-23 25
www.cor.europa.eu

FINANZ- UND FINANZIERUNGS- INSTITUTIONEN

Europäische Investitionsbank

100, boulevard Konrad Adenauer
2950 Luxemburg
Luxemburg
Tel.: (0 03 52) 43 79-1
Fax: (0 03 52) 43 79- 31 91
E-Mail: info@eib.europa.eu
www.eib.europa.eu

Europäischer Investitionsfonds

43, avenue J.F. Kennedy
2968 Luxemburg
Luxemburg
Tel.: (00 3 52) 42 66 88-1
Fax: (00 3 52) 42 66 88-2 00
E-Mail: info@eif.europa.eu
www.eif.europa.eu

Europäische Zentralbank

Kaiserstraße 29
Postfach 16 03 19
60311 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 13 44-0
Fax: (0 69) 13 44-60 00
E-Mail: info@ecb.europa.eu
www.ecb.eu

INTERINSTITUTIONELLE EINRICHTUNGEN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2, rue Mercier
2985 Luxemburg
Luxemburg
Tel.: (00 3 52) 29 29-1
E-Mail: opoce-info-info@cec.eu.int
www.publications.europa.eu

Europäisches Amt für Personalauswahl

1049 Bruxelles
Belgien
Tel.: (00 32) 22 99 31 31
Fax: (00 32) 22 95 74 88
www.europa.eu/epso

Autonome Einrichtungen der EU

Europäische Agentur für den Wiederaufbau (EAR)

Egnatia 4
54626 Thessaloniki
Griechenland
Tel.: (00 30) 23 10-50 51 00
www.ear.europa.eu

Europäische Agentur für die operative Zusammen- arbeit an den Außengrenzen (FRONTEX)

Blue Point
Al. Stanow Zjednoczonych 61A
04-028 Warszawa
Polen
Tel.: (00 48 22) 5 16 25 00
www.frontex.europa.eu

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Avenida D. João II, Lote 1.06.2.5
1998-001 Lisboa
Portugal
Tel.: (00 3 51) 21 12 09-2 00
www.emsa.europa.eu

Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)

Ottoplatz 1
50679 Köln
Tel.: (02 21) 89 99 00 00
www.easa.europa.eu

Europäische Agentur für Netz- und Informations- sicherheit (ENISA)

Science and Technology Park
of Crete
Vassilika Vouton
70013 Heraklion
Griechenland
Tel.: (00 30) 28 10 39-12 80
www.enisa.europa.eu

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheits- schutz am Arbeitsplatz (OSHA)

Gran Via, 33
48009 Bilbao
Spanien
Tel.: (00 34) 9 44 79 43 60
www.osha.europa.eu

Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

7, Westferry Circus
Canary Wharf
London E14 4HB
Großbritannien
Tel.: (00 44) 20 74 18 84 00
www.emea.eu.int

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Largo N. Palli 5/A
43100 Parma
Italien
Tel.: (00 39) 5 21 03 61 11
www.efsa.europa.eu

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)

Rua da Cruz de Santa
Apolónia, 23-25
1149-045 Lisboa, Portugal
Tel.: (00 3 51) 2 18 11 30 00
www.emcdda.europa.eu

Europäische Eisenbahnagentur (ERA)

160, boulevard Henri Harpignies
59300 Valenciennes, Frankreich
Tel.: (00 33) 32 70 96-5 00
www.era.europa.eu

Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC)

Rahlgasse 3
1060 Wien, Österreich
Tel.: (00 4 31) 5 80 30-0
www.eumc.europa.eu

Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

Villa Gualino
Viale Settimio Severo 65
10133 Torino, Italien
Tel.: (00 39) 1 16 30 22 22
www.etf.europa.eu

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (EUROFOUND)

Wyattville Road
Loughlinstown
Dublin 18, Irland
Tel.: (00 35 31) 2 04 31 00
www.eurofound.europa.eu

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

PO Box 22427
55102 Thessaloniki, Griechenland
Tel.: (00 30) 23 10 49 01 11
www.cedefop.europa.eu

Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

17183 Stockholm, Schweden
Tel.: (00 46) 8 30 00 56
www.ecdc.europa.eu

Europäische Umweltagentur (EEA)

Kongens Nytorv 6
1050 København K, Dänemark
Tel.: (00 45) 33 36 71 00
www.eea.europa.eu

Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)

B. P. 10121
3, boulevard Maréchal Foch
49101 Angers Cedex 02
Frankreich
Tel.: (00 33) 2 41 25 64 00
www.cpvo.europa.eu

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (OHIM)

Avenida de Europa, 4
03008 Alicante, Spanien
Tel.: (00 34) 9 65 13 91 00
www.oami.europa.eu

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)

1, rue du Fort Thüngen
1499 Luxemburg, Luxemburg
Tel.: (00 3 52) 4 21 71 11
www.cdt.europa.eu

Europäische Verteidigungsagentur (EDA)

17-23, rue des Drapiers
1050 Bruxelles, Belgien
Tel.: (00 3 22) 5 04 28 00
www.eda.europa.eu

Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien (ISS)

43, avenue du Président Wilson
75775 Paris Cedex 16, Frankreich
Tel.: (00 33) 1 56 89 19 30
www.iss.europa.eu

Satellitenzentrum der Europäischen Union (EUSC)

Apdo. de Correos 511
Torrejón de Ardoz 28850, Spanien
Tel.: (00 34) 9 16 78 60 00
www.eusc.europa.eu

Europäische Polizeiakademie (CEPOL)

CEPOL House
Bramshill House, Hook
Hampshire RG27 0JW
Großbritannien
Tel.: (00 44) 12 56 60 26 68
www.cepol.net

Europäisches Organ zur Stärkung der justiziellen Zusam- menarbeit (Eurojust)

Maanweg 174
2516 Den Haag, Niederlande
Tel.: (00 31 70) 4 12 50 00
www.eurojust.europa.eu

Europäisches Polizeiamt (Europol)

Raamweg 47
Den Haag, Niederlande
PA: PO Box 90850
2509 LW Den Haag, Niederlande
Tel.: (00 31 70) 3 02 50 00
www.europol.europa.eu

Deutschland in der Europäischen Union

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union

8–14, rue Jacques de Lalaing
1040 Bruxelles, Belgien
Tel.: (00 3 22) 7 87-10 00
Fax: (00 3 22) 7 87-20 71
E-Mail: info@eu-vertretung.de
www.eu-vertretung.de

Europaministerkonferenz der Länder Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt EMK-Geschäftsstelle

(bis Juni 2007)
Hegelstraße 40–42
39104 Magdeburg
Tel.: (03 91) 5 67-67 29
Fax: (03 91) 567-66 06
E-Mail: vorsitz.emk@stk.sachsen-anhalt.de
www.europaminister.de

Vertretung des Landes Baden-Württemberg bei der Europäischen Union

60–62, rue Belliard
1040 Bruxelles, Belgien
Tel.: (00 3 22) 7 41 77 11
Fax: (00 3 22) 7 41 77 99
E-Mail: poststelle@bruessel.bwl.de

Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union

77, rue Wiertz
1000 Bruxelles, Belgien
Tel.: (00 3 22) 23 74-8 11
Fax: (00 3 22) 23 74-9 43
E-Mail: bayern.buero@stk.bayern.de

Büro des Landes Berlin in Brüssel

71, avenue Michel-Ange
1000 Bruxelles, Belgien
Tel.: (00 3 22) 7 38 00 70
Fax: (00 3 22) 7 32 47 46
E-Mail: berlinerbuero@skzl.verwalt-berlin.de

Vertretung des Landes Brandenburg bei der Europäischen Union

108–110, rue Joseph II
1000 Bruxelles, Belgien
Tel.: (00 3 22) 7 37 74 51
Fax: (00 3 22) 7 37 74 69
E-Mail: poststelle@eulv.brandenburg.de

Vertretung der Freien Hansestadt Bremen bei der Europäischen Union

22, avenue Palmerston
1000 Bruxelles, Belgien
Tel.: (00 3 22) 2 30 27 65
Fax: (00 3 22) 2 30 36 58
E-Mail: vertretung@bremen.be

Hanse-Office – Gemeinsames Büro der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein

20, avenue Palmerston
1000 Bruxelles, Belgien
Tel.: (00 3 22) 2 85 46 40
Fax: (00 3 22) 2 85 46 57
E-Mail: info@hanse-office.de
www.hanse-office.de

Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union

19, avenue de l'Yser
1040 Bruxelles, Belgien
Tel.: (00 3 22) 7 32 42 20
Fax: (00 3 22) 7 32 48 13
E-Mail: hessen.eu@lv-bruessel.hessen.de

Informationsbüro Mecklenburg-Vorpommern bei der Europäischen Union

87, boulevard Louis Schmidt
1040 Bruxelles, Belgien
Tel.: (00 3 22) 7 41 60 00
Fax: (00 3 22) 7 41 60 09
E-Mail: post@mv.bei-der-eu.de
www.mv.bei-der-eu.de

Vertretung des Landes Niedersachsen bei der Europäischen Union

61, rue Montoyer
1000 Bruxelles, Belgien
Tel.: (00 3 22) 2 30 00 17
Fax: (00 3 22) 2 30 13 20
E-Mail: eu.vertretung@niedersachsen.be

Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union

8, avenue Michel-Ange
1000 Bruxelles, Belgien
Tel.: (00 3 22) 7 39 17 75
Fax: (00 3 22) 7 39 17 07
E-Mail: poststelle@lv-eu.nrw.de

Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz bei der Europäischen Union

60, avenue de Tervuren
1040 Bruxelles, Belgien
Tel.: (00 3 22) 7 36 97 29
Fax: (00 3 22) 7 37 13 33
E-Mail: vertretungbruessel@lv.rlp.de

Vertretung des Saarlandes bei der Europäischen Union

46, avenue de la Renaissance
1000 Bruxelles, Belgien
Tel.: (00 3 22) 7 43 07 90
Fax: (00 3 22) 7 32 73 70
E-Mail: office@eu.saarland.de
www.europa.saarland.de

Informationsbüro des Freistaates Sachsen

67, avenue d'Auderghem
1040 Bruxelles, Belgien
Tel.: (00 3 22) 2 35 87 00
Fax: (00 3 22) 2 35 87 22
E-Mail: post@bxl.sk.sachsen.de

Verbindungsbüro des Landes Sachsen-Anhalt bei der Europäischen Union

87, boulevard Louis Schmidt
1040 Bruxelles, Belgien
Tel.: (00 3 22) 7 41 09 31
Fax: (00 3 22) 7 41 09 39
E-Mail: post@vb-bruessel.stk.lsa-net.de

Vertretung des Freistaates Thüringen bei der Europäischen Union

111, rue Frédéric Pelletier
1030 Bruxelles, Belgien
Tel.: (00 3 22) 7 36 20 60
Fax: (00 3 22) 7 36 53 79
E-Mail: postbox@tskx.thueringen.de

Bundestag und Europa

Verbindungsbüro des Deutschen Bundestages in Brüssel

38–40, square de Meeûs
1000 Bruxelles, Belgien
Kontakt über das Referat PA 1 Europa:
Tel.: (0 30) 2 27-3 13 43

Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union

Sekretariat PA 21
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Tel.: (0 30) 2 27-3 48 96
Fax: (0 30) 2 27-3 00 14
E-Mail: europaausschuss@bundestag.de
www.bundestag.de/ausschuesse/a21

DEUTSCHER BUNDESTAG ONLINE www.bundestag.de

Bundestag und Europäische Union

Ausführliche Informationen über Mitwirkungsrechte, Europa in den Ausschüssen, zur deutschen EU-Ratspräsidentschaft und vielem mehr.
www.bundestag.de/internat/europa

Internationale Beziehungen

Wissenswertes über die Parlamentariergruppen des Bundestages in der 16. Wahlperiode.
www.bundestag.de/internat/int_bez

Interparlamentarische Organisationen

Alles über die „parlamentarische Außenpolitik“, die verschiedenen Parlamentarischen Versammlungen und die Delegationen des Bundestages.
www.bundestag.de/internat/interparl_organ

Internationale Austauschprogramme

Informationen über Ziele, Inhalte und Teilnahmebedingungen des Parlamentarischen Patenschafts-Programms (PPP) und des Internationalen Parlaments-Stipendiums (IPS).
www.bundestag.de/jugend/ausprog

Terminologiedatenbank online

Parlamentarische und politische Terminologie in englischer und französischer Sprache.
<http://tms.bundestag.de>

Analysen und Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste

Fachinformationen zu allen Politikfeldern, darunter die Veröffentlichungsreihe „Europa-Thema“.
www.bundestag.de/bic/analysen

Referat PA 1 Europa

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Tel.: (0 30) 2 27-3 13 43
Fax: (0 30) 2 27-3 66 83
E-Mail: vorzimmer.pa1@bundestag.de

Fachbereich WD 11 Europa

Verbindungsstelle zum Europäischen Parlament
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Tel.: (0 30) 2 27-3 58 20
Fax: (0 30) 2 27-3 64 73
E-Mail: vorzimmer.wd11@bundestag.de

INFOMATERIAL

Publikationen und CD-ROMs zur Arbeit des Deutschen Bundestages werden vom Referat für Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Zum vielfältigen Angebot gehören unter anderem die neue Broschüre „Internationale Beziehungen des Deutschen Bundestages“ und die Broschüren „Fakten“, „Einblicke“ und „Ausblicke“ in verschiedenen Sprachen.



Deutscher Bundestag
– Öffentlichkeitsarbeit –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anforderung von Informationen ist online möglich unter:
www.bundestag.de/interakt

Dort finden Sie eine aktuelle Übersicht aller Informationen (Broschüren, CD-ROMs etc.).

Tel.: (0 30) 2 27-3 20 72 und
2 27-3 53 90
Fax: (0 30) 2 27-3 62 00
E-Mail: infomaterial@bundestag.de

Parlamente in der Europäischen Union



Deutschland

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: (0 30) 2 27-0
Fax: (0 30) 2 27-3 68 78
E-Mail: mail@bundestag.de
www.bundestag.de



Finnland

Eduskunta
Mannerheimintie 30
00102 Helsinki, Finnland
Tel.: (0 03 58) 9 43 21
Fax: (0 03 58) 94 32 22 74
E-Mail: parlement@parlement.fi
www.eduskunta.fi



Italien

Camera dei Deputati
Palazzo di Montecitorio
Piazza Monte Citorio
00186 Roma, Italien
Tel.: (00 39) 0 66 76 01
Fax: (00 39) 0 66 79 77 56
www.camera.it
www.parlamento.it



Belgien

Chambre des représentants
de la Belgique
Palais de la Nation
Place de la Nation
1008 Bruxelles, Belgien
Tel.: (00 32) 25 49-81 11
Fax: (00 32) 25 49-83 02
E-Mail: PRI@lachambre.be
www.lachambre.be



Frankreich

Assemblée nationale
Palais Bourbon
126, rue de l'Université
75355 Paris 07 SP, Frankreich
Tel.: (00 33) 1 40 63 60 00
Fax: (00 33) 1 45 55 75 23
E-Mail: president@assemblee-nationale.fr
www.assemblee-nationale.fr



Lettland

Saeima
Jekaba iela 11
Rīga LV 1811, Lettland
Tel.: (0 03 71) 7 08 71 11
Fax: (0 03 71) 7 08 71 00
E-Mail: web@saeima.lv
www.saeima.lv



Bulgarien

National Assembly of the
Republic of Bulgaria
2 Narodno Sabranie Square
1169 Sofia, Bulgarien
Tel.: (00 3 59) 9 39 39
Fax: (00 3 59) 29 81 31 31
E-Mail: infocenter@parliament.bg
www.parliament.bg



Griechenland

Voulí ton Ellion
Vas. Sophias 2
100 21 Athen, Griechenland
Tel.: (00 30) 2 10-3 70 70 00
Fax: (00 30) 2 10-3 69 21 70
E-Mail: info@parliament.gr
www.parliament.gr



Litauen

Lietuvos Respublikos Seimas
53 Gedimino pr.
2002 Vilnius, Litauen
Tel.: (00 37 02) 39 62 01
Fax: (00 37 02) 39 65 44
E-Mail: rsv@lrs.lt
www.lrs.lt



Dänemark

Folketinget
Christiansborg
1240 København K.
Dänemark
Tel.: (00 45) 33 37 55 00
Fax: (00 45) 33 32 85 36
E-Mail: folketinget@folketinget.dk
www.folketinget.dk



Großbritannien

House of Commons
Parliament Office
Westminster
London SW1A 0AA,
Großbritannien
Tel.: (00 44) 20 72 19-30 00
Fax: (00 44) 20 72 19-58 39
E-Mail: hcinfo@parliament.uk
www.parliament.uk



Luxemburg

Chambre des Députés
19, rue du Marché-aux-Herbes
1728 Luxemburg
Luxemburg
Tel.: (0 03 52) 46 69 66-1
Fax: (0 03 52) 22 02 30
E-Mail: info@chd.lu
www.chd.lu



Estland

Riigikogu
Lossi plats 1a
15165 Tallinn, Estland
Tel.: (0 03 72) 6 31 63 31
Fax: (0 03 72) 6 31 63 34
E-Mail: riigikogu@riigikogu.ee
www.riigikogu.ee



Irland

Dáil Éireann
Kildare Street
Dublin 2, Irland
Tel.: (0 03 53) 16 18-30 00
Fax: (0 03 53) 16 18-41 18
E-Mail: info@oireachtas.ie
www.oireachtas.ie



Malta

House of Representatives
The Palace
Valletta CMR 02., Malta
Tel.: (0 03 56) 25 59 60 00
Fax: (0 03 56) 25 59 63 14
E-Mail: parliament@gov.mt
www.parliament.gov.mt



Niederlande

Tweede Kamer der
Staten-Generaal
Plein 2
Postbus 20018
2513 CR Den Haag
Niederlande
Tel.: (00 31) 7 03 18 22 11
Fax: (00 31) 7 03 65 41 22
www.tweede-kamer.nl



Portugal

Assembleia da República
Palácio de S. Bento
Largo das Costas
1249-068 Lisboa
Portugal
Tel.: (0 03 51) 2 13 91 90 00
Fax: (0 03 51) 2 13 91 74 40
E-Mail: Correio.Geral@ar.parlamento.pt
www.parlamento.pt



Slowakei

Národná rada Slovenskej
republiky
Námestie Alexandra
Dubčeka 1
81280 Bratislava, Slowakei
Tel.: (0 04 21) 2 59 72 11 11
Fax: (0 04 21) 2 54 41 95 29
E-Mail: info@nrsk.sk
www.nrsk.sk



Österreich

Nationalrat
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien, Österreich
Tel.: (00 43) 14 01 10-0
Fax: (00 43) 14 01 10-25 37
E-Mail: services@parlament.gv.at
www.parlament.gv.at



Rumänien

Camera Deputatilor
Palatul Parlamentului
str. Izvor nr. 2-4
sect. 5 Bucharest
Rumänien
Tel.: (00 40) 2 13 16 03 00
www.cdep.ro



Slowenien

Državni zbor
Šubičeva 4
1000 Ljubljana, Slowenien
Tel.: (0 03 86) 0 14 78 94 00
Fax: (0 03 86) 0 14 78 98 45
E-Mail: info@dz-rs.si
www.dz-rs.si



Polen

Sejm Rzeczypospolitej Polskiej
Ul. Wiejska 4/6/8
00902 Warszawa, Polen
Tel.: (00 48) 2 26 94 22 15
Fax: (00 48) 2 26 94 14 46
E-Mail: zjablon@sejm.gov.pl
www.sejm.gov.pl



Schweden

Sveriges Riksdag
10012 Stockholm, Schweden
Tel.: (00 46) 87 86-40 00
Fax: (00 46) 87 86-61 45
E-Mail: riksdagsinformation@riksdagen.se
www.riksdagen.se



Spanien

Congreso de los Diputados
C/Floridablanca s/n
28071 Madrid, Spanien
Tel.: (00 34) 9 13 90 60 00
Fax: (00 34) 9 13 90 70 99
E-Mail: servicio.informacion@sral.congreso.es
www.congreso.es



Tschechien

Parlament České republiky
Poslanecká sněmovna
Sněmovní 4
11826 Praha 1, Tschechien
Tel.: (0 04 20) 2 57 17 11 11
Fax: (0 04 20) 2 55 12 76
E-Mail: posta@psp.cz
www.psp.cz

Wahltermine der EU-Mitgliedsländer

2007

24.06.	Belgien	4 Jahre
04.03.	Estland	4 Jahre
18.03.	Finnland	4 Jahre
22.04./06.05.	Frankreich (Präsidentschaft)	5 Jahre
16.05.	Niederlande	4 Jahre
bis 17.05.	Irland	5 Jahre
10./17.05.	Frankreich (Parlament)	5 Jahre

2008

Frühjahr	Griechenland	4 Jahre
Frühjahr	Malta	5 Jahre
Frühjahr	Spanien	4 Jahre
Herbst	Litauen	4 Jahre
Herbst	Slowenien	4 Jahre
Herbst	Rumänien	4 Jahre



Ungarn

Az Ország Háza
Kossuth tér 1-3
1055 Budapest, Ungarn
Tel.: (0 03 61) 4 41-40 00
E-Mail: ktk@parlament.hu
www.mkogy.hu



Zypern

House of Representatives
1402 Nikosia, Zypern
Tel.: (0 03 57) 22 40 73 00
Fax: (0 03 57) 22 67 30 66
E-Mail: president@parliament.cy
www.parliament.cy

Internationale Organisationen

**Europarat/Council of Europe
Palais de Europe**
Avenue de l'Europe
67075 Strasbourg Cedex
Frankreich
Tel.: (00 3 33) 3 88 41 20-00
Fax: (00 3 33) 3 88 41 27-45
E-Mail: infopoint@coe.int
www.coe.int

**Europarat – Parlamentarische
Versammlung**
Council of Europe –
Parliamentary Assembly
Avenue de l'Europe
67075 Strasbourg Cedex
Frankreich
Tel.: (00 3 33) 88 41 20 00
Fax: (00 3 33) 88 41 27 81
E-Mail: assembly@coe.int
http://assembly.coe.int

**Ständige Vertretung der
Bundesrepublik Deutschland
beim Europarat**
12, boulevard du Président
Edwards
67000 Strasbourg Cedex
Frankreich
PA: Postfach 11 70
77671 Kehl
Deutschland
Tel.: (00 3 33) 88 37 85 50
Fax: (00 3 33) 88 25 50 41
www.strasbourg.diplo.de

Westeuropäische Union
Western European Union
15, rue de l'Association
1000 Bruxelles, Belgium
www.weu.int

**Parlamentarische
Versammlung der WEU**
Assembly of WEU
43, avenue du Président Wilson
75775 Paris Cedex 16,
Frankreich
Tel.: (00 3 31) 53 67 22 00
Fax: (00 3 31) 53 67 22 01
E-Mail: info@assembly.weu.int
www.assembly-weu.org

**Ständige Vertretung der
Bundesrepublik Deutschland
bei der WEU**
19–21, rue Jacques Lalaing
1040 Bruxelles, Belgium
Tel.: (00 3 22) 2 38 18 11
Fax: (00 3 22) 2 38 19 78

NATO-Hauptquartier
Boulevard Léopold III
1110 Bruxelles
Belgien
Tel.: (00 3 22) 7 07 41 11
E-Mail: natodoc@hq.nato.int
www.nato.int

**Parlamentarische
Versammlung der NATO
(NATO PV)**
NATO Parliamentary Assembly
3, place du Petit Sablon
1000 Bruxelles, Belgium
Tel.: (00 3 22) 5 13 28 65
Fax: (00 3 22) 5 14 18 47
E-Mail: secretariat@naa.be
www.nato-pa.int

**Ständige Vertretung
der Bundesrepublik
Deutschland bei der NATO**
Boulevard Léopold III
1110 Bruxelles, Belgium
Tel.: (00 3 22) 7 27 76 11
Fax: (00 3 22) 7 26 49 48
E-Mail: germandelegation@
hg.nato.int
www.nato.int/germany/
home.html

**Organisation für Sicherheit
und Zusammenarbeit in
Europa (OSZE)**
Organisation for Security and
Cooperation in Europe
Kärntner Ring 5–7
1010 Wien, Österreich
Tel.: (00 43) 15 14 36-0
Fax: (00 43) 15 14 36-96
E-Mail: info@osce.org
www.osce.org

**Parlamentarische
Versammlung der OSZE**
OSCE Parliamentary
Assembly
Rådhusstræde 1
1466, København K
Dänemark
Tel.: (00 45) 33 37 80 40
Fax: (00 45) 33 37 80 30
E-Mail: osce@oscepa.dk
www.osce.org/pa

**Ständige Vertretung
der Bundesrepublik
Deutschland bei der OSZE**
Metternichgasse 3
1030 Wien, Österreich
Tel.: (00 43) 17 11 54
Fax: (00 43) 17 12 17 00
E-Mail: reg1-osze@wien.diplo.de
www.wien-osze.diplo.de

UN-Hauptquartier
First Avenue at 46th Street
New York, NY 10017, USA
www.un.org

**Ständige Vertretung der Bun-
desrepublik Deutschland bei
dem Büro der Vereinten Nati-
onen, New York**
871, United Nations Plaza
New York, NY 10017, USA
Tel.: (0 01) 21 29 40-04 00
Fax: (0 01) 21 29 40-04 02
E-Mail: contact@germany-
un.org
www.germany-un.org

**Informationszentrum der
Vereinten Nationen, Bonn
(UNRIC)**
Hermann-Ehlers-Str. 10
53113 Bonn
Tel.: (02 28) 8 15 27 73
Fax: (02 28) 8 15 27 77
E-Mail: info@unric.org
www.unric.org

The World Bank
1818 H Street, N. W.
Washington, D. C. 20433, USA
Tel.: (0 01) 20 24 73-10 00
Fax: (0 01) 20 24 77-63 91
www.worldbank.org

**Internationaler
Währungsfonds**
International Monetary Fund
700 19th Street, N.W.
Washington, D. C. 20431, USA
Tel.: (0 01) 20 26 23-70 00
Fax: (0 01) 20 26 23-46 61
E-Mail: publicaffairs@imf.org
www.imf.org

Welthandelsorganisation
World Trade Organization
Centre William Rappard
154, rue de Lausanne
1211 Geneva 21, Schweiz
Tel.: (00 41) 2 27 39 51 11
Fax: (00 41) 2 27 31 42 06
E-Mail: enquiries@wto.org
www.wto.org

**Interparlamentarische
Union (IPU)**
5, chemin du Pommier
Case postale 3 30
1218 Genf 19, Schweiz
Tel.: (00 41) 22 9 19 41 50
Fax: (00 41) 22 9 19 41 60
E-Mail: postbox@mail.ipu.org
www.ipu.org

Europa online

EUROPÄISCHE UNION

www.europa.eu
Zentrales Portal der Europä-
ischen Union.

www.eu2007.de
Homepage der deutschen
Ratspräsidentschaft.

www.europarl.europa.eu
Das Europäische Parlament
online.

www.ec.europa.eu
Die Europäische Kommission
online.

www.consilium.europa.eu
Der Rat der Europäischen
Union online.

www.europarl.de
Informationsbüro des Europä-
ischen Parlaments in Deutsch-
land.

www.eu-kommission.de
Vertretung der Europäischen
Kommission in Deutschland.

INFORMATION ALLGEMEIN

www.europa-digital.de
Umfangreiches Informations-
portal zum Thema Europa und
EU.

www.eiz-niedersachsen.de
Informationsstelle des EUROPE
DIRECT-Informationsnetz-
werkes der Europäischen
Union.

www.bpb.de/europa
Dossier der Bundeszentrale für
politische Bildung zum Thema
Europa.



PRESSE UND NACHRICHTEN

www.eurotopics.net
Europäische Presseschau mit
Newsletter.

www.euractiv.com
Nachrichten und Dossiers zu
Politikbereichen der EU.

www.euobserver.com
Englischsprachiger Informati-
onsdienst zur Politik in der EU.

www.ibeuropa.com
Website von infoBASE Europe,
Nachrichtendienst zu Entwick-
lungen in der EU.

ZAHLEN, DATEN, TERMINE

**www.ec.europa.eu/
public_opinion**
Website des Eurobarometers
mit aktuellen Meinungsumfra-
gen.

www.eds-destatis.de
Europäischer Datenservice des
Statistischen Bundesamtes.

www.europatermine.de
Termin- und Newsletterdienst
für Veranstaltungen rund um
Europa.

www.europa.eu.int/idea
Amtliches Verzeichnis von Ins-
titutionen und Ansprechpart-
nern der EU.

BÜRGER UND NETZWERKE

www.ombudsman.europa.eu
Homepage des Europäischen
Bürgerbeauftragten.

**www.europa-eische-bewe-
gung.de**
Netzwerk gesellschaftlicher
Gruppen für Europa.

www.europa-union.de
Deutsche Bürgerinitiative für
Europa.

www.bpb.de/nece
Projekt- und Expertendaten-
bank zu politischer Bildung
und Europa.

WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

www.cordis.europa.eu
CORDIS: Forschungs- und Ent-
wicklungsinformationsdienst.

**www.bib.uni-mannheim.de/
bereiche/edz**
Europäisches Dokumentati-
onszentrum (EDZ) an der Uni
Mannheim.

http://erc.europa.eu
Website des Europäischen
Forschungsrates.

www.eureka.be
EUREKA – europäische
Forschungsinitiative.

25. März 2007

50 Jahre Römische Verträge



2007 feiert Europa Geburtstag: Am 25. März 1957 unterzeichneten Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande in Rom den Vertrag zur Gründung der „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ (EWG) und den Vertrag zur Gründung der „Europäischen Atomgemeinschaft“ (EURATOM). Diese Verträge legten den Grundstein für den europäischen Einigungsprozess und somit für die heutige Europäische Union. Aus Anlass des Jubiläums werden in der ganzen EU Veranstaltungen und Bürgerfeste stattfinden. Am 25. März 2007 kommt der Europäische Rat zu einem Sondergipfel der Staats- und Regierungschefs in Berlin zusammen. Eigens eingerichtete Webangebote bieten Informationen rund um das Jubiläum:
www.50jahreeu.de
www.50-jahre.eu

1. Januar 2007

Beitritt von Bulgarien und Rumänien



Zum 1. Januar 2007 treten mit Bulgarien und Rumänien zwei weitere Länder der ehemaligen Ostblocks der Europäischen Union bei. Die Beitrittsverhandlungen sind im Dezember 2004 abgeschlossen worden, der Beitrittsvertrag wurde im April 2005 unterzeichnet. Die Europäische Union erweitert sich damit um rund 29 Millionen Menschen. In den nunmehr 27 Staaten leben insgesamt rund 480 Millionen EU-Bürger. Die Union reicht nun bis zum Schwarzen Meer. Die Europäische Kommission bietet auf einer eigens eingerichteten Website Informationen zum Erweiterungsprozess:

www.ec.europa.eu/enlargement



Internationale Konferenz „Bulgarien und Rumänien vor dem EU-Beitritt“ im Juni 2006 im Bundestag.

EU-Erweiterungen 1957 bis 2007

Seit den Verträgen von Rom 1957 sind insgesamt 21 Länder dem europäischen Staatenverbund beigetreten. Außerdem kam 1990 mit der deutschen Wiedervereinigung das Gebiet der ehemaligen DDR hinzu.

1957: Gründungsmitglieder, Unterzeichner der Römischen Verträge
 Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Niederlande

1973: Norderweiterung
 Dänemark, Republik Irland und das Vereinigte Königreich

1981: Süderweiterung (I)
 Griechenland

1986: Süderweiterung (II)
 Portugal und Spanien

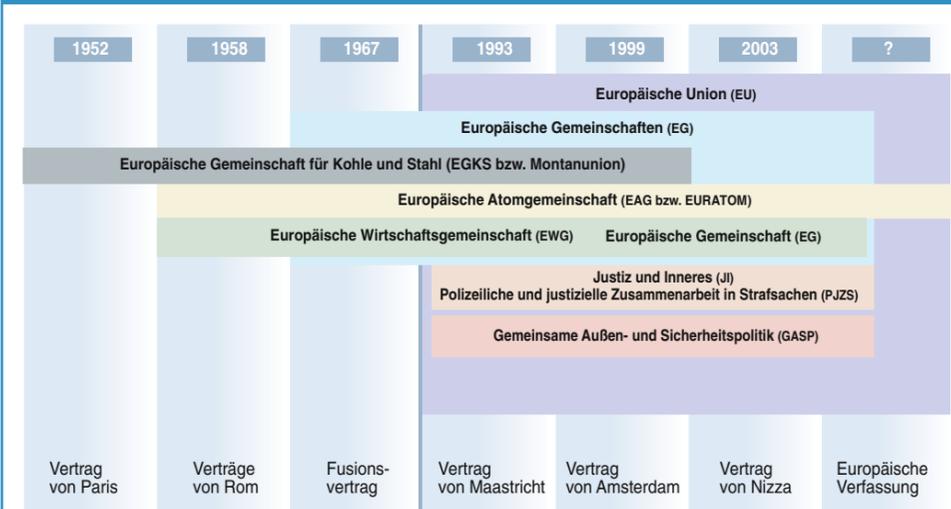
1990: Wiedervereinigung Deutschlands
 Das Gebiet der ehemaligen DDR tritt bei.

1995: Nordosterweiterung
 Österreich, Schweden und Finnland

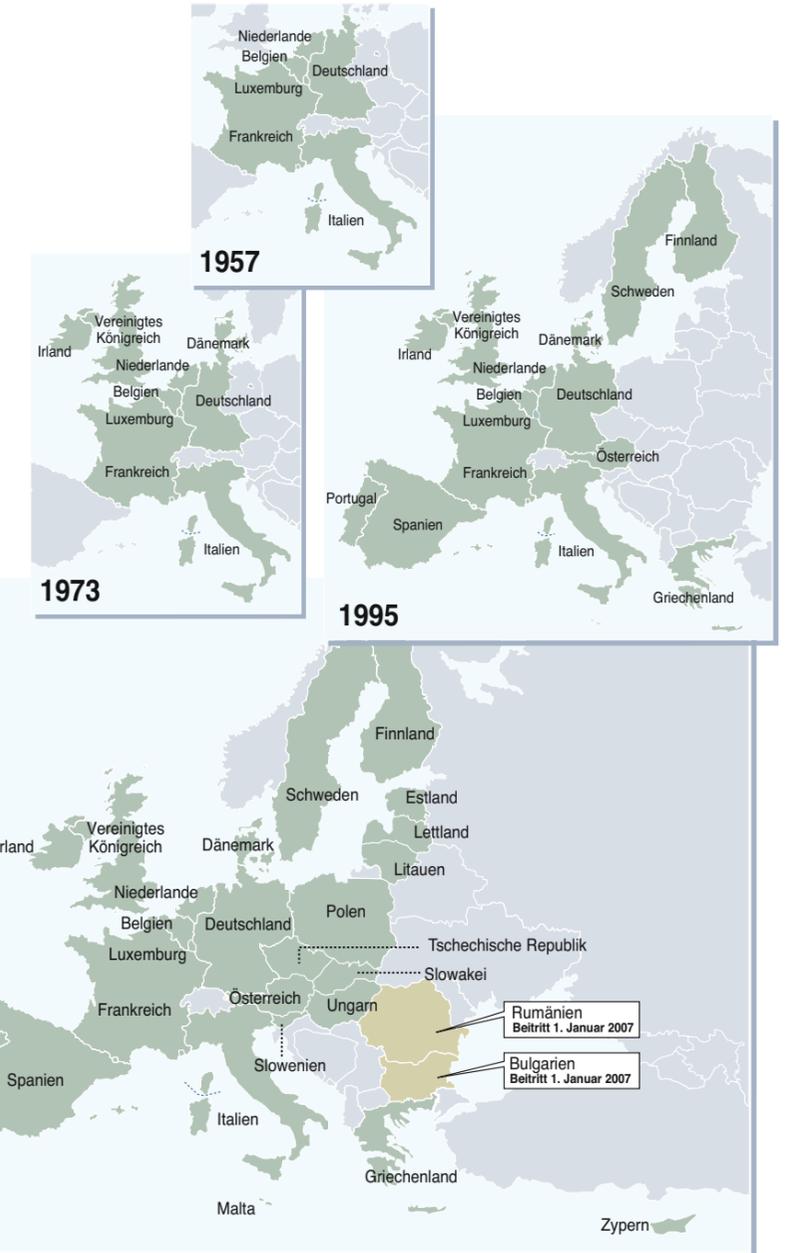
2004: Osterweiterung (I)
 Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta und Zypern

2007: Osterweiterung (II)
 Bulgarien und Rumänien

Die Entwicklung zur Europäischen Union – Verträge und Strukturen



Entwicklung der Europäischen Union – Mitgliedstaaten



Impressum

Herausgeber: Deutscher Bundestag

Verantwortlich: Deutscher Bundestag,
Referat Öffentlichkeitsarbeit
www.bundestag.de

Redaktionsschluss: 27. November 2006

Redaktion und Gestaltung:
MEDIA CONSULTA Deutschland GmbH
Wassergasse 3, 10179 Berlin
www.media-consulta.com

Texte: Matthias Rumpf, Michael Popp

Redaktion: Klemens Vogel, Petra Grampe, Katleen Krause

Gestaltung: Sylvia Müller

Druck: JVA Druck + Medien Geldern
www.jva-druckmedien.de

Fotos und Grafiken:

Assembly of WEU: S. 32 (links); Belgien Tourismus/BI-TC: S. 26 (oben); Belgien Tourismus/Jeanmart-OPT: S. 26 (unten); BSPC: S. 34 (Mitte); Deutscher Bundestag: Titel, S. 1 (4. von oben), 3 (oben), 4 (oben), 8 (oben), 9 (oben), 19 (unten), 24, 25 (unten), 27, 30; Karl-Heinz Döring (Grafiken): Klappseite hinten, S. 5, 11, 13; Europarat: S. 6 (oben), 31; EU-Kommission: S. 1 (unten), 6 (unten), 7, 8 (unten), 15, 17, 35; Europäisches Parlament: 12, 34 (oben); Europäisches Parlament/Architekt: Architecture Studio: S. 1 (2. von oben), 10 (oben rechts); Europäischer Rechnungshof: S. 16 (unten); OSCE: S. 32 (rechts); HBF/Srodic: S. 29 (unten); NATO Parliamentary Assembly: S. 33 (links); Österreichische Ratspräsidentschaft/Hopi-Media/Bernhard J. Holzner: Klappseite vorne; Pabsec: S. 34 (unten); Photothek: S. 20; Picture-Alliance: S. 1 (oben), 2, 3 (unten), 4 (unten), 9 (unten), 10 (links), 16 (oben), 19 (oben), 28, 29 (oben); Rat der Europäischen Union: S. 10 (unten rechts); Senate of the Philippines: S. 33 (rechts); studio kohlmeier: S. 1 (3. von oben), 18, 25 (oben);

© Deutscher Bundestag, Berlin 2006

Alle Rechte vorbehalten.

Die Publikation wird vom Deutschen Bundestag im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder Wahlbewerbern – insbesondere zum Zwecke der Wahlwerbung – ist unzulässig.